

ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

5. JAHRG.

1. MÄRZ 1930

5. HEFT

Wohnungsnot — Wohnungsbau — Wohlfahrtspflege.

Von Stadtrat Binder, Bielefeld.

Jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohn- und Wirtschaftsheimstätte.
(Reichsverfassung, Artikel 155.)

Allen einsichtigen Sozial- und Wohlfahrtspolitikern sind die engen Zusammenhänge zwischen Wohnungsnot und Wohlfahrtspflege längst bekannt, aber es scheint, daß diese Erkenntnis noch lange nicht Allgemeingut ist. Denn nur daraus erklärt sich die Gleichgültigkeit, mit der weite Kreise diesem Problem gegenüberstehen, nur daraus erklärt sich die Tatsache, daß der Wohnungsbau nicht in ausreichendem Maße gefördert wird und nicht die Wohnungen gebaut werden, die zur Ueberwindung der Wohnungsnot der unbemittelten Schichten erforderlich sind. Die Wohnungsnot zeigt ein doppeltes Gesicht. Sie existiert zunächst als Raumnot, d. h. es ist im ganzen gesehen zu wenig Wohnraum vorhanden; sie präsentiert sich aber auch als wirtschaftliche Not, das bedeutet: es sind heute viele Familien vorhanden, die nicht die Mittel besitzen, um eine neu errichtete Wohnung beziehen und bezahlen zu können. Wenn in den ersten Jahren nach dem Kriege jede Neubauwohnung schon ihren Bewerber hatte, ehe sie fertiggestellt wurde, so ist darin eine starke Wandlung eingetreten. Zwar sind auch heute noch genügend Bewerber vorhanden, aber nur wenige sind zahlungsfähig. Daraus ist zu schließen, daß die zahlungsfähigeren Schichten bereits weitgehend mit Wohnungen versorgt sind, unversorgt geblieben sind dagegen die minderbemittelten und ungenügend entlohnerten Schichten unserer Bevölkerung. Sicher haben auch nicht alle Behörden, die Hauszinssteuermittel zu vergeben hatten, darauf geachtet, daß der Bedarf gerade der minderbemittelten Kreise gedeckt wurde. Vielfach sind noch in den letzten Jahren Wohnungen von fünf und mehr Räumen mit öffentlichen Mitteln (Hauszinssteuerhypotheken) finanziert worden, während zu wenig Kleinwohnungen, also zwei-, drei- und vierräumige,

gebaut wurden. Der Mittelstand ist, nach der heutigen Nachfrage zu urteilen, ziemlich versorgt, unversorgt dagegen ist die Lohnarbeiterschaft. Für diese Kreise kommen in der Hauptsache eben nur Kleinwohnungen in Frage, die bedauerlicherweise nicht in dem Umfange gebaut wurden, wie sie nötig sind. Es ist deshalb nicht zuviel gesagt, wenn wir einen bedenklichen Mangel an planmäßiger Bedarfswirtschaft im Wohnungsbau feststellen, obwohl gerade auf diesem Wirtschaftsgebiet der Bedarf verhältnismäßig leicht festzustellen ist und das Bauprogramm der einzelnen Gemeinden diesem Bedarf angepaßt werden könnte. Statt dessen sehen wir eine planlose Unterstützung der privaten Bauherren und der beuteglästerten Unternehmer, die nicht an die Interessen der Allgemeinheit, sondern an ihren persönlichen Vorteil denken. Wie in der Vorkriegszeit, ist auch heute zu beobachten, daß private Bauherren und Bauunternehmer nicht Kleinwohnungen für die Versorgung der Massen bauen, sie wenden sich der vorteilhafteren Mittelwohnung und dem Bau von größeren Wohnungen zu, weil sie damit von selbst die zahlungsfähigeren Mieter an sich ziehen. Die Versorgung der Massen mit Kleinwohnungen überlassen sie den Gemeinden, den gemeinnützigen Genossenschaften und Gesellschaften. Um so stärker ist aber die private Bauwirtschaft bestrebt, große Anteile der öffentlichen Baumittel an sich zu ziehen, so daß auch aus diesem Grunde bereits ein bedenklicher Mangel an öffentlichen Mitteln für Kleinwohnungen konstatiert werden muß.

Und wie stellen sich nun die Gemeindeverwaltungen und Gemeindevertretungen zu diesem Problem? Anstatt die anmaßenden Forderungen der privaten Bauwirtschaft mit Energie zurückzuweisen und auf der anderen Seite den gemeinnützigen und gemeinnützigen Wohnungsbau zu fördern, sehen wir geradezu eine Verhättselung der privaten Bauwirtschaft und eine immer stärkere Förderung derselben mit öffentlichen Mitteln. Nur wenige Städte und Kreise haben ihre Aufgabe in der Wohnungswirtschaft voll erkannt, indem sie diejenigen Bauherren fördern, die einer gesunden Bedarfswirtschaft im Wohnungswesen die Wege ebnen und diejenigen Wohnungen erstellen, die auch vom Standpunkt der kommunalen Wohnungsämter nötig sind. In den meisten Gemeinden können wir beobachten, daß der Anteil der privaten Bauwirtschaft an den Hausszinststeuerhypothen steigt, während der Anteil der gemeinnützigen Genossenschaften und Gesellschaften und der Kommunen zurückgeht. Zu spät werden die Gemeinden einsehen, daß sie sich mit diesem Verfahren selbst belasten. Die Förderung der privaten Bauwirtschaft bedeutet Vorschubleistung für die sichere Auslese der zahlungsfähigen Mieter zugunsten der privaten Bauherren, während die Zahlungsschwachen und Zahlungsunfähigen den Genossenschaften und letzten Endes den Kommunen verbleiben.

Welche Folgerungen und Forderungen sind daraus für die Wohlfahrtspflege zu ziehen? Erstens ist mit einer weiteren Steigerung

der Wohlfahrtslasten zu rechnen. Entweder verbleiben die zahlungsschwachen und zahlungsfähigen Mieter in den ungesunden, schlechten und unzulänglichen Altwohnungen und verkommen an Körper und Geist und verursachen noch an ihren Kindern und Kindeskindern ständige Fürsorgelasten oder die Gemeinden müssen, wenn sie zahlungsschwache Mieter in Neubauwohnungen der privaten Bauwirtschaft bringen wollen, außerordentliche Mietbeihilfen und Mietlasten auf sich nehmen; in beiden Fällen also steigende Fürsorgelasten. Aber dieses Verfahren nennt man rationale Wirtschaft, und auf dieses unwahre, marktschreierische Schlagwort fallen Arbeiter und Bürger, Wähler und Gewählte immer noch herein, trotzdem sie am eigenen Leibe die „Segnungen“ der Rationalisierung verspüren. Wir wollen in diesem Zusammenhang nicht weiter auf die gesundheitlichen und sittlichen Schäden, die die heutige Wohnungsnot in unserem Volke hervorruft, eingehen. Es genügt der Hinweis, daß ein erheblicher Teil der heutigen Wohlfahrtslasten durch die Wohnungsnot und deren zaghaften Beseitigung hervorgerufen wird.

Jetzt werden wieder in allen Gemeinden die Wohnungsbauprogramme für 1930 verabschiedet und Entscheidungen über die Verteilung der öffentlichen Mittel getroffen. Nun gilt es, für unsere Freunde und Anhänger auf dem Posten zu sein und die Forderung zu erheben, nur den Wohnungsbau mit öffentlichen Mitteln zu finanzieren, der den Bedürfnissen der breiten Masse Rechnung trägt. In erster Linie ist zu fordern, daß die Gemeinden entweder selbst bauen oder aber in stärkstem Maße gemeinnützige Genossenschaften und Gesellschaften fördern und unterstützen. Dem gemeinnützigen Wohnungsbau muß der größte Anteil an den öffentlichen Mitteln zuerkannt werden. Zum andern muß eine Erhöhung der Hauszinssteuerhypothenen bis zu der Höhe erfolgen, daß tragbare Mieten für Minderbemittelte herauskommen. Es entspricht nicht den Bedürfnissen der werktätigen Bevölkerung, durch Streckung der Hauszinssteuermittel möglichst viel Wohnungen zu bauen, wenn diese Wohnungen nachher zu teuer sind und von den Minderbemittelten nicht bezogen werden können. Angesichts der Finanznot der Städte und Gemeinden ist ja bedauerlicherweise mit der Weitergewährung von Zinszuschüssen für erst- und zweitstellige Hypothenen nicht mehr zu rechnen, um so mehr muß eine Erhöhung der billigen Hauszinssteuerhypothenen erstrebt werden; denn nur so sind tragbare Mieten zu erreichen. Und schließlich muß die Errichtung von zwei-, drei- und vierräumigen Wohnungen in den Vordergrund gestellt werden, nur damit wird der Raumnot der Minderbemittelten gesteuert. Selbstverständlich ist den Bauherren die technisch und hygienisch bestmögliche Ausstattung auch der Kleinst- und Kleinwohnungen aufzuerlegen. Gerade diese Wohnungstypen verlangen, um volle Behaglichkeit und vollwertiges Wohnen auf kleinem Raum zu erzielen, die liebevollste Behandlung in ihrer Anlage und Ausstattung. Die Kleinwohnungen dürfen

nicht als Abfallprodukt behandelt werden, wie es bei der privaten Bauwirtschaft früher und auch heute wieder der Fall ist. Für die gemeinnützige und kommunale Bauwirtschaft darf es keinen Unterschied in der Ausstattung zwischen „Armeleutwohnungen“ und „herrschaftlichen“ Wohnungen geben. Je kleiner die Wohnung, desto mehr Gedankenarbeit erfordert ihre Gestaltung und desto mehr müssen die verfügbaren Mittel wirtschaftlich angelegt werden. Planmäßiger Wohnungsbau, abgestellt auf den wirklichen Bedarf, ist Wohlfahrtspflege im besten Sinne des Wortes, ist produktive Arbeit an der Gesundheit unseres durch Krieg, Inflation und Rationalisierung entkräfteten Volkes. Für die Arbeiterwohlfahrt und für die sozialistischen Wohlfahrts- und Kommunalpolitiker steht daher die Förderung des gemeinnützigen und gemeinnützigen Wohnungsbaues an erster Stelle, weil damit praktische Wohlfahrtspflege geleistet wird.

LANDESGESETZE UND -EINRICHTUNGEN

Kritisches zum Entwurf eines bayerischen Fürsorgegesetzes.

Von Ministerialrat Fritz Wittelshöfer.

Unter der Bezeichnung „Entwurf eines Fürsorgegesetzes“ ist der Entwurf eines Bayerischen Ausführungsgesetzes zur RFV. als Drucksache 896 des Bayerischen Landtages, 3. Tagung 1929/30 erschienen.

Den Verfassern der eingehenden Begründung sind die zurzeit schwebenden Fürsorgeprobleme nicht unbekannt. Dennoch weicht der Entwurf mehrfach den Lösungen aus. In einigen weniger sozialpolitischen als rein fürsorgerechtlichen Fragen beseitigt er die bisherige Rechtsunsicherheit, im wesentlichen aber will er den bisherigen Rechtszustand aufrechterhalten.

In der organisatorischen Kernfrage, der Zweiteilung des ländlichen Bezirksfürsorgeverbandes, die nicht nur organisatorische, sondern auch sehr erhebliche sozialpolitische Bedeutung hat, hält er trotz der sehr lebhaften Kritik¹⁾, gestützt auf die Entscheidung des Reichsgerichts vom 23. November 1927 (RGL. I S. 513)²⁾ an dem bisherigen Rechtszustand fest.

Auch in Zukunft sollen Bezirksfürsorgeverbände die kreisunmittelbaren Gemeinden für die gesamte Fürsorge, die Bezirke lediglich für die gehobene Fürsorge und

¹⁾ Vgl. „Leistungsfähige Fürsorgeverbände als Voraussetzung neuzeitlicher Wohlfahrtspflege“, Heft 10 der Veröffentlichungen „Aufbau und Ausbau der Fürsorge“ des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge.

²⁾ Mit Gründen veröffentlicht in Bundesamt, Bd. 66, S. 232, Reichsgericht, Zivilsachen, Bd. 119, S. 33, Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, Jahrgang 3, S. 520.

die mittelbaren Gemeinden als Ortsfürsorgeverbände für die allgemeine Fürsorge⁵⁾ und für die Fürsorge für hilfsbedürftige Minderjährige sein.

In einer Beziehung hat jedoch die Kritik Erfolg gehabt. Die Zerteilung der ländlichen Bezirksfürsorgeverbände soll nicht mehr die Betreuung von Mitgliedern derselben zusammenwohnenden Familie durch verschiedene Fürsorgeverbände zur Folge haben. Vielmehr soll nach Art. 1, Abs. 1, Satz 2, der Bezirk für in Wohnung und Haushalt zusammenlebende Familienmitglieder zuständig sein, wenn in der Person eines Ehegatten oder eines Elternteils die Voraussetzungen des § 1, Abs. a—c RFV. erfüllt sind, also einer von diesen Kriegsbeschädigten oder Kriegshinterbliebener oder Rentenempfänger der Invaliden- und Angestelltenversicherung (nicht etwa allgemein Sozialrentner im Sinne des § 16 der Reichsgrundsätze) oder Kleinrentner ist. Dabei ist die Familie nach dem Vorbild des § 7, Abs. 4 RFV. dahin abgegrenzt, daß zu ihr Ehegatten und Verwandte auf- und absteigender Linie gehören. Doch auch dies beschränkte Ziel einheitlicher Trägerschaft für die Familie wird nicht erreicht werden, wenn der Entwurf unverändert Gesetz wird. Für Kriegerwaisen nämlich, deren Mutter durch Eheschließung die Kriegshinterbliebeneneigenschaft verloren hat, stellt der Entwurf die gemeinsame Betreuung mit der Mutter nicht sicher. Denn die Kriegerwaisen gehören als Kriegshinterbliebene auf jeden Fall in die Fürsorge des Bezirks, die Mutter jedoch nur, wenn sie oder ihr neuer Ehemann die Voraussetzungen gehobener Fürsorge sonst erfüllen.

Die Begründung entscheidet sich gegen den Bezirk als einheitlichen Fürsorgeverband, weil dies aus fürsorgerischen, vor allem aus finanziellen und verwaltungstechnischen Gründen untunlich sei⁶⁾. Die Gründe, die sie zu ihren Gunsten und gegen die Kritik anführt, sind nicht neu⁷⁾. Die Hauptgründe sind die geringe Entwicklung der Bezirke zu kommunalen Selbstverwaltungskörpern, ihre wesentlich eingeengte Finanzgebarung und ihre überwiegend recht schwierige Finanzlage, der Mangel eigener Verwaltungseinrichtungen und eigenen Personals und die Notwendigkeit, die Durchführung der Fürsorgeaufgaben der staatlichen Verwaltungsbehörde (dem Bezirksamt) zu übertragen, schließlich die Mentalität der „Bezirksvertretungen“, die in der öffentlichen Fürsorge ein neues Arbeitsgebiet für die Bezirke sehen, an das sie nur mit gewissen inneren Vorbehalten herangehen und das sie mindestens für die nächste Zeit nicht erweitert wissen wollen. Mit dieser Einstellung muß gerechnet werden, sie mag sich mit der Zeit ändern, vorerst ist sie in starkem Maße vorhanden⁸⁾.

Für den außenstehenden Angehörigen eines fremden Landes ist es schwer, solche Sätze zu widerlegen. Aber ein Zweifel an ihnen muß doch erlaubt sein. Zunächst muß gefordert werden, daß nicht eine als notwendig anerkannte öffentliche Aufgabe durch eine fehlerhafte Organisation leidet, sondern daß die Organisation sich den Bedürfnissen der Aufgabe

⁵⁾ Im Art. 1, Abs. 2 in Klammern als „Armenfürsorge“ bezeichnet.

⁶⁾ Begründung S. 11.

⁷⁾ S. Baumann, Zeitschrift für das Heimatwesen 1926, Nr. 17, Bayerische Fürsorgeblätter 1926, Nr. 3 und 4. Dagegen meine Abhandlungen in Zeitschrift für das Heimatwesen 1927, Nr. 6, Reichsarbeitsblatt 1927, Nr. 9, Bayerische Fürsorgeblätter 1927, Nr. 4.

⁸⁾ Begründung S. 12.

an paßt. Hierzu war seit Erlaß der RFV. sowohl bei Verabschiedung der Gemeindeverfassungsgesetze vom 17. Oktober 1927 (GVBl. S. 293 ff.) wie des Gesetzes über Aenderung des Gesetzes zum Vollzug des Finanzausgleichsgesetzes vom 29. Juli 1927 (GVBl. S. 266) Gelegenheit. Wenn auch der gesamte Staats- und Gemeindeaufbau sich nicht ausschließlich nach den Bedürfnissen der Fürsorge formen kann, so ist doch Fürsorge und Wohlfahrtspflege heute ein so wesentlicher Teil gemeindlicher Tätigkeit und für den Finanzbedarf von Staat und Gemeinden von so ausschlaggebender Bedeutung, daß ihre Bedürfnisse gelegentlich der Neuformung des Gemeindeverfassungs- und Finanzrechts beachtet werden müssen. Auch lehrt schon die noch kurze Entwicklung in anderen deutschen Ländern, daß, wenn erst einmal entschieden der Schritt in der Richtung, den weiteren Selbstverwaltungskörper zum einheitlichen Träger der Fürsorge zu bestimmen, getan ist, diese sich in verhältnismäßig kurzer Zeit ihren Aufgaben anpassen⁷⁾.

An sich müßten alle gegen den Bezirk als einheitlichen Träger vorgebrachten Gründe in gleicher Weise gegen seine Betrauung mit der gehobenen Fürsorge sprechen. Merkwürdigerweise treten sie da aber gegenüber sozialpolitischen Erwägungen zurück. „Die bezirksangehörigen Gemeinden als Träger aller Fürsorgezweige zu bestellen, erschien — abgesehen von der Leistungsfähigkeit — aus sozialpolitischen Erwägungen nicht angängig. Es kam vorweg nicht in Betracht, die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen an die Landgemeinden zu überweisen. Ebenso erforderte es die Rücksichtnahme auf die Klein- und Sozialrentner, die früher vielfach selbst jahrelang gemeindliche Ehrenämter versehen hatten, für sie die Landgemeinden als Fürsorgeträger auszuschalten und ihnen als Unterstützungsempfänger den Gang zur eigenen Gemeinde zu ersparen.“⁸⁾

Die Nachteile, die man beim Heraufziehen der allgemeinen Fürsorge auf den Bezirk befürchtet, müßten sich auch bei der Durchführung der gehobenen Fürsorge zeigen. Auch dort müßte der Inanspruchnahme der verbandsangehörigen Gemeinden durch den Bezirk die geschichtliche Selbständigkeit der Gemeinde gegenüber dem Bezirk, der ihr in keiner Weise übergeordnet ist, entgegenstehen. Auch dort müßten „Reibungen und vermehrte Verwaltungsarbeit zu erwarten sein, wenn die Gemeinden die Fürsorge des Bezirks für diesen erledigen und dafür noch eigenes Geld aufwenden sollen“. Auch dort müßte die quotenmäßige Beteiligung (Artikel 27 des Gesetzes zum Vollzug des Finanzausgleichsgesetzes, GVBl. 1927, S. 283) der mit der Durchführung der Fürsorge für den Bezirk betrauten Gemeinden praktisch Schwierigkeiten haben⁹⁾. Alles Gründe, die auch für andere deutsche Länder gelten müßten, denen dort aber entscheidende Bedeutung nicht beigemessen ist. Auch anderwärts

⁷⁾ Leistungsfähige Fürsorgeverbände, S. 49 ff.

⁸⁾ Begründung S. 11.

⁹⁾ Daß sich der Bezirk der mittelbaren Gemeinden bedient, beweisen verschiedene Anfragen in den Blättern für öffentliche Fürsorge und Sozialversicherung, z. B. 14. Jahrgang, Nr. 23, ob die Gemeinden Sozial- und Kleinrentner, die in gemeindlichen Armenhäusern wohnen und für die der Bezirk Mietszucht, auf dessen Kosten einem jährlichen (II) Reinigungsbad unterziehen können; ferner 14. Jahrgang, Nr. 20, über die Bevorschussung der Kleinrentnerfürsorge durch die Gemeinde (vgl. auch Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, 5. Jahrgang, S. 684, Fußnote 3).

bestand bis zur RFV. kein Ueberordnungsverhältnis von Landkreis und Gemeinde, auch anderwärts bedeutete die Ueberlassung der Fürsorge durch den Kreis an die Landgemeinden als in seinem Auftrag durchzuführende Aufgabe, wenn man so will, eine Einschränkung der Selbstverwaltung. Aber die Selbstverwaltung darf nicht Selbstzweck sein. Sie ist nur eine der Formen, der sich der Staat zur Lösung seiner Aufgaben bedient. Der einzelne Selbstverwaltungskörper hat keinen Anspruch auf selbständige Befriedigung aller im modernen Leben auftauchenden Bedürfnisse seiner Einwohner; er muß sich vielmehr auf diejenigen bescheiden, denen er auf Grund finanzieller Leistungsfähigkeit, sachlicher und verwaltungsmäßiger Eignung genügen kann, und die übrigen im Falle der Unzulänglichkeit neidlos dem größeren Bruder überlassen.

Daß der Lauf der Verwaltung durch „Weisungen, Kontrollen, Verhandlungen über Einzelfälle, Schriftenverkehr“ etwas reibungs- und geräuschvoller wird, soll und kann nicht bestritten werden. Aber auch ein Schnellzug macht mehr Geräusch als ein Personenzug, und doch wird niemand dem Schnellzug um des Geräusches willen die höhere Geschwindigkeit und den größeren Nutzeffekt absprechen. So muß man auch den geräuschvolleren Gang der Verwaltung, wenn sie dadurch erfolgreicher wirken kann, in Kauf nehmen.

Daß alle vorgebrachten Gründe gegen den Bezirk als Träger der gehobenen Fürsorge außer acht gelassen werden, scheint aber doch auf eine sozialpolitische Grundanschauung zurückzuführen zu sein, die vom Standpunkt der Masse der Bevölkerung aus nicht geduldet werden darf. Den Anwärtern auf gehobene Fürsorge will man offenbar den Gang zur eigenen Gemeinde ersparen, den man den Empfängern der allgemeinen Fürsorge glaubt zumuten zu können. Für sie möchte man die Fürsorge den Stellen überlassen, die sie seit mehr als hundert Jahren im Sinne der Armenpflege verwalten und Fürsorgemaßnahmen anwenden lassen, auf die man in der gehobenen Fürsorge glaubt verzichten zu können. Man erwartet, die Gemeinden würden mit Anträgen verschont werden, die ohne Bedenken an den Bezirk gerichtet werden, verwandtschaftliche und nachbarliche Hilfe würde einsetzen, wenn sonst die Gemeinde eingreifen müßte. Auf all diese Hemmungen und Ersparnismöglichkeiten ist man in der gehobenen Fürsorge bereit, zu verzichten, offenbar in dem Glauben an eine wesentliche schichtmäßige Verschiedenheit der Empfänger der allgemeinen und der gehobenen Fürsorge. Würde schon an sich solche Verschiedenheit einen so wesentlichen Unterschied für die Art der Fürsorge nicht begründen dürfen, so ist auch schon wiederholt nachgewiesen, daß sie in Wahrheit gar nicht besteht¹⁰⁾, daß die Gruppenabgrenzung der Reichsgrundsätze einer etwaigen Schichtung der Hilfsbedürftigen nicht gerecht wird, und, wenn überhaupt Würdigkeit eine Rolle in der öffentlichen Fürsorge spielen darf, zum mindesten gleich Würdige von der gehobenen Fürsorge ausscheidet. Warum soll z. B. ein ausgesteuerter Erwerbsloser, der vielleicht noch gemeindliche Ehrenämter versieht, den Gang zur eigenen Gemeinde machen, wenn man glaubt, ihn ihm ersparen zu müssen, sobald er in den Genuß der Invalidenrente

¹⁰⁾ Leistungsfähige Fürsorgeverbände, S. 44.

kommt? Warum soll ein älterer höherer Angestellter, dessen Einkommen die Versicherungsgrenze überschritten hat, den gleichen Gang bis zu seinem Lebensende tun, während er einem Angestellten mit geringerem, aber versicherungspflichtigem Einkommen erspart bleiben soll?

Bei dieser Anschauung¹⁴⁾ ist es wohl begreiflich, aber keine Empfehlung, wenn angesichts der heutigen Not in den Rechnungsjahren 1924 bis 1927 eine nicht unerhebliche Zahl von Gemeinden eigenen, unmittelbaren Fürsorgeaufwand überhaupt nicht aufzuweisen hatten¹⁵⁾ (1).

Von den verwaltungsmäßigen Nachteilen des jetzigen bayerischen Systems, die mindestens diejenigen der einheitlichen Trägerschaft aufwiegen¹⁶⁾, sei nur das begreifliche Bestreben der Ortsfürsorgeverbände erwähnt, jeden Hilfsbedürftigen nach Möglichkeit auf den Bezirk als zur gehobenen Fürsorge gehörig abzuschieben, ein Verfahren, das im Streitfall sich in einer höchst bedenklichen Verzögerung zum Nachteil des Hilfsbedürftigen auswirken muß.

Wenn aber Bayern und mit ihm Württemberg und Baden auf ihrem Standpunkt beharren, so muß von der Reichsregierung, die die süddeutsche Regelung mit dem Bundesamt als dem Sinn der RFV. widersprechend und ungültig angesehen hat, erwartet werden, daß sie durch einen Gesetzgebungsakt das Ziel der RFV. sicherstellt. Dazu bedarf es lediglich eines Satzes, nach dem für das gleiche räumliche Gebiet nur ein Bezirksfürsorgeverband und ein Landesfürsorgeverband bestimmt werden darf.

Aber auf die rechtliche Organisation und die Verwaltung der allgemeinen Fürsorge in den Ortsfürsorgeverbänden ist im Vergleich zu den kreisunmittelbaren Gemeinden und Bezirken über das durch die Abspaltung bedingte Maß hinaus zum Nachteil der kommunalen Selbstverwaltung und der Rechtsstellung der Hilfsbedürftigen gestaltet, wie überhaupt in beiden Beziehungen der ländliche Fürsorgeverband gegenüber dem städtischen schlechter gestellt ist. Dabei befanden sich in Bayern im Jahre 1927 laufend in offener Fürsorge von insgesamt 176 346 Parteien 68 127 in der Fürsorge der Bezirke und Ortsfürsorgeverbände. Also mehr als ein Drittel der laufend unterstützten Parteien sind einer schlechteren Organisation unterworfen.

Der Entwurf will zwar die Fürsorge den Fürsorgeverbänden als Selbstverwaltungsangelegenheit übertragen, die Durchführung und Verwaltung aber legt er in die Hände von Fürsorgeausschüssen, die sich nach Zusammensetzung und Funktion von sonstigen beschließenden Ausschüssen der Gemeinden und dem Bezirksausschuß wesentlich unterscheiden, insbesondere dadurch, daß ihre Beschlüsse von dem ordentlichen Verwaltungsorgan nicht nachgeprüft und aufgehoben werden können. Diese Ausschüsse verwalten die Fürsorge im Rahmen des vom Gemeinderat oder Bezirkstage genehmigten Haushaltsplans, der ihnen vor der Feststellung zur Stellungnahme vorgelegt wird. Sie selbst stellen den Haushalt nicht fest. Ihre Befugnisse bestehen insbesondere in der Festsetzung von Grundsätzen und Richtlinien, in den kreisunmittel-

¹⁴⁾ Vgl. hierzu die Anfrage eines Ortsfürsorgeverbandes in den Blättern für öffentliche Fürsorge und Sozialversicherung, 13. Jahrgang, S. 122, ob eine Gemeinde hilfsbedürftige Pflegekinder an den Mindestbietenden „verstreichen“ (versteigern) lassen kann, und oben S. 134 Fußnote 9.

¹⁵⁾ Vgl. Begründung S. 12. Die Zahlen sind 1924: 2186, 1925: 2341 und 1926: 2289. Vgl. Reiner: Bayerische Fürsorgeblätter 1928, S. 146/7.

¹⁶⁾ Vgl. meine Ausführungen in Zeitschrift für das Heimatwesen 1927, S. 167. Bayerische Fürsorgeblätter 1927, S. 164 ff.

baren Städten und den Bezirken auch in der Festsetzung von Richtsätzen. Für die Ortsfürsorgeverbände fehlt ein Recht zur Festsetzung von Richtsätzen überhaupt. Nach der Begründung, S. 19, „verbleibt sich schon deshalb, weil die Richtsätze für die gehobene Fürsorge sich auf dem Richtsatz für die allgemeine Fürsorge aufbauen (§ 6, Abs. 3 RFV.) und für größere Gebiete gleichheitlich festgelegt werden müssen“. Vermutlich wird sie wie bisher durch die staatlichen Bezirksämter erfolgen, eine aus der Spaltung des ländlichen Bezirksfürsorgeverbandes unumgänglich notwendige Einschränkung der Selbstverwaltung der mittelbaren Gemeinden.

Aber auch sonst ist die Selbstverwaltung dadurch stark gefährdet, daß nicht nur die Richtlinien und Richtsätze von einem unabhängigen Sonderausschuß festgesetzt werden, sondern daß außer in den Ortsfürsorgeverbänden auch die Entscheidung im Einzelfall über die Höhe und die Art der Unterstützung durch aus den Fürsorgeausschüssen gebildeten Spruchausschüssen erfolgt, an denen Vertreter der Hilfsbedürftigen stimmberechtigt mitwirken. Demnach wird zwar das Etatsrecht des gemeindlichen Selbstverwaltungskörpers aufrechterhalten; ihm aber die Verfügung über die Haushaltsmittel entzogen. Damit steht entweder sein Haushaltsrecht praktisch auf dem Papier, oder er muß dem Fürsorgeausschuß und Wohlfahrtsausschuß, sobald die Mittel erschöpft sind, die weitere Durchführung der Fürsorge verweigern. An letzterer Möglichkeit ist er dadurch gehindert, daß nach der Rechtsprechung des Bundesamts Mangel an Mitteln kein Recht gibt, Hilfsbedürftige ohne Unterstützung zu lassen, es vielmehr Sache des Fürsorgeverbandes ist¹⁹⁾, für die Bereitstellung von Mitteln zu sorgen.

Die Zusammensetzung der Fürsorgeausschüsse ist folgende: In kreisunmittelbaren Gemeinden und Bezirken gehören ihnen neben den Stadtrats- (Bezirkstags-) mitgliedern mit vollem Stimmrecht an der Bezirksarzt, je ein Geistlicher der drei Religionsgemeinschaften, Vertreter der Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege in Höhe von einem Drittel der Stadtrats- bzw. Bezirkstagsmitglieder.

Den Vorsitz führt in den kreisunmittelbaren Gemeinden der erste Bürgermeister, in den Bezirken der Bezirksamtsvorstand oder sein Stellvertreter. In den Angelegenheiten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge, insbesondere bei der Aufstellung von Grundsätzen, Richtlinien und Richtsätzen, sind Vertreter dieser Art von Hilfsbedürftigen als stimmberechtigte Mitglieder hinzuzuziehen. Ihre Zahl muß die Hälfte der Vertreter der Vereinigung der freien Wohlfahrtspflege, jedoch mindestens zwei, betragen. Für die übrige Fürsorge ist ein Ausschuß von Vertretern der Hilfsbedürftigen, dem Vertreter der Sozial- und Kleinrentner angehören müssen, lediglich zu hören. Diese Regelung bedeutet insofern eine Aenderung des bisher bestehenden Rechtszustandes, als die Vertreter dieser Art von Hilfsbedürftigen bisher in den Wohlfahrtsausschüssen ebenso wie die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen volles Stimmrecht hatten. Im Gegensatz zu manchen Parteigenossen bin ich nach wie vor der Ansicht²⁰⁾, daß die geplante Regelung den Grundsätzen der Selbstverwaltung und der Demokratie mehr entspricht, und daß auf

¹⁹⁾ Bundesamt für Heimatwesen in Deutsche Zeitschrift für Wohlfahrtspflege, 5. Jahrgang, S. 684.

²⁰⁾ Vgl. Arbeiterwohlfahrt 1927, S. 245 ff.

das Stimmrecht, auch in Bayern gern verzichtet werden könnte, wenn nur sonst alles den Erfordernissen moderner Fürsorge genüge. Wesentlich anders ist die Zusammensetzung der Fürsorgeausschüsse der mittelbaren Gemeinden. Ihnen gehören neben dem ersten Bürgermeister und Gemeinderatsmitgliedern ein etwa am Ort ansässiger Bezirksarzt, je ein Pfarrer aus jeder zur Ortsgemeinde gehörigen Pfarrei, gegebenenfalls ein Rabbiner oder ein Mitglied der israelitischen Kultusgemeinde an. Dagegen sind Mitglieder der Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege oder der Hilfsbedürftigen nicht vorgesehen. Den Vorsitz im Ortsfürsorgeausschuß soll in Uebereinstimmung mit dem geltenden Recht²⁶⁾ in den Gemeinden rechts des Rheins mit weniger als 2000 Einwohnern der Pfarrer der größten Pfarrei des überwiegenden Bekenntnisses, sonst der erste Bürgermeister führen. Begründet wird diese Zusammensetzung damit, daß sie „in Fortführung des bisherigen Armenrechts die Mitarbeit aller Pfarrer der genannten christlichen Bekenntnisse, die seelsorgerisch mit der Gemeinde in einer maßgeblichen Beziehung stehen, gewährleistet, daß bei der Bedeutung, die der Mitarbeit der Pfarrer in der gesamten ländlichen Wohlfahrtspflege zukomme, und bei der mangelnden Entwicklung der freien Wohlfahrtspflege gegenüber den Städten die Beziehung der Pfarrer über das Maß in den kreisunmittelbaren Städten begründet erscheine, daß von der Beziehung von Vertretern der in der Gemeinde tätigen Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege abgesehen werden müsse, weil in einer großen Zahl von ländlichen Gemeinden die Beschaffung solcher Vertreter praktisch undurchführbar sei. Vertreter von Hilfsbedürftigen als Mitglieder des Fürsorgeausschusses hält der Entwurf für entbehrlich, weil Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene dem Ortsfürsorgeverband nicht obliegt, weil die Aufstellung von Richtlinien, wie erwähnt, nicht in Frage kommt. Man bedarf ihrer lediglich, um der Vorschrift des § 3, Abs. 4 RFV. zu genügen zur Aufstellung von Richtlinien und im Einzelfalle. Deshalb sieht der Entwurf zur Beschlussfassung über Anträge Hilfsbedürftiger als Vertreter der Fürsorgeberechtigten weitere stimmberechtigte Mitglieder, insbesondere auch aus den Kreisen der freien Wohlfahrtspflege, vor. Ihre Zahl wird vom Gemeinderat bestimmt, sie darf ein Drittel der Gemeinderatsmitglieder des Ausschusses nicht übersteigen. Bei der Aufstellung von Richtlinien sind sie nur gutachtlich zu hören. Vertreter aus den Kreisen der Hilfsbedürftigen sind also hiernach bindend überhaupt nicht vorgeschrieben, vielmehr genügt es, wenn Vertreter der freien Wohlfahrtspflege beigezogen werden unter dem Gesichtspunkt, daß sie die Interessen der Hilfsbedürftigen vertreten. Nach der Begründung²⁷⁾ geschieht der Vorschrift des § 3 Abs. 4 RFV. Genüge, wenn Persönlichkeiten beteiligt werden, die geeignet und gewillt sind, die Belange der beteiligten Hilfsbedürftigen zur Geltung zu bringen. In erster Linie werden hierfür Leute in Betracht kommen, die den Bevölkerungskreisen, die auf Fürsorge in erster Linie angewiesen sind, sozial nahestehen und mit ihren Verhältnissen vertraut sind. Auch in der Gemeinde wohnhafte Mitglieder karitativer Vereinigungen können für diese Aufgabe in Betracht kommen. Die Organisation des Ortsfürsorgeausschusses läßt also eine Verschiebung des Schweregewichts von der Gemeindeverwaltung zu den kirchlichen Beamten

²⁶⁾ Begründung S. 29.

²⁷⁾ S. 29.

und zur konfessionell eingestellten freien Wohlfahrtspflege erkennen, die dem Wesen einer öffentlichen Wohlfahrtspflege, die nicht Wohltätigkeit, sondern Fürsorge treiben will, nicht entspricht.

Aus den Fürsorgeausschüssen sind in den kreisunmittelbaren Städten und Bezirken Spruchausschüsse zu bilden, in den Ortsfürsorgeverbänden sind sie nur zugelassen. Den Spruchausschüssen der kreisunmittelbaren Städte sitzt der erste Bürgermeister vor, denen der Bezirke der Bezirksamtsvorstand oder ein von ihm beauftragter Stellvertreter. Ihnen gehören an in den kreisunmittelbaren Städten drei oder sechs Beisitzer mit vollem Stimmrecht, die sich in gleicher Zahl auf die Stadtratsmitglieder, die Vertreter der freien Wohlfahrtspflege und der Hilfsbedürftigen verteilen, in den Bezirken nur drei Beisitzer, je einer aus dieser Gruppe. Bei Angelegenheiten der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge sind die Vertreter der Hilfsbedürftigen aus dieser Sondergruppe zu entnehmen. In den Städten können also die Hilfsbedürftigen mit zwei Mitgliedern im Spruchausschuß vertreten sein, während in den ländlichen Bezirken ihre Mitwirkung sich auf nur einen Vertreter beschränkt. Wird in den Ortsfürsorgeverbänden ein Spruchausschuß durch Beschluß des Gemeinderats gebildet, so besteht er aus dem Vorsitzenden (Bürgermeister oder Pfarrer) und zwei oder vier Beisitzern, von denen die Hälfte den sogenannten Vertretern der Hilfsbedürftigen angehören müssen.

Von den sonstigen Bestimmungen des Entwurfs interessieren in sozialpolitischer Hinsicht nur noch die Regelung der Wandererfürsorge (Art. 34), der Behandlung minderbemittelter Geschlechtskranker (Art. 37) und des Arbeitszwanges (Art. 38).

In der Wandererfürsorge ist zu begrüßen, daß der Entwurf zu Trägern nicht die Ortsfürsorgeverbände macht, sondern sie den kreisunmittelbaren Gemeinden und Bezirken als solchen, nicht als Fürsorgeverbänden beläßt. Auch diese an sich zweckmäßige Regelung erfolgt nicht nur um der Leistungsfähigkeit der Träger willen, sondern auch aus der Grundanschauung heraus, daß die Wandererfürsorge außerhalb der „Armenpflege“ geregelt werden müsse. In der Begriffsbestimmung des Wanderers bringt er eine Änderung, indem er Bedürftigkeit statt bisher Mittellosigkeit erfordert. Als Mittel der Wandererfürsorge kennt er nur die vorübergehende Gewährung von Obdach und Beköstigung gegen Arbeitsleistung. Die im geltenden Recht noch vorgesehene Arbeitsvermittlung hat er meines Erachtens zu früh fallen gelassen. So lange die Dienststellen der Reichsanstalt kaum der ortsansässigen Arbeitslosen Herr werden und eine enge Verbindung zwischen ihnen und den Einrichtungen der Wandererfürsorge nicht hergestellt ist, kann man nicht, wie es die Begründung tut, davon absehen, den Trägern der Wandererfürsorge die Arbeitsvermittlung oder zum mindestens die Hilfe zur Arbeitsvermittlung zur Pflicht zu machen. Welche gewisse „sozialpolitischen Bedenken“ der Entwurf gegen Arbeitsheime zur längeren Unterbringung der nicht alsbald vermittlungsfähigen Wanderer hat, sagt die Begründung nicht. Sie erklärt nur, daß solche bestehen. Von der Regelung der Unterbringung arbeitsunfähiger Wanderer in Anstalten zu dauernder Versorgung sieht der Entwurf ebenfalls ab. Er will sie ebenso wie die Schaffung von Arbeitsheimen den Kommunen mit besonderen Verhältnissen zur Ausgestaltung und Ausprobierung überlassen. Hält der Entwurf also in der Wandererfürsorge im wesentlichen die bisherige Linie,

so muß die Neuregelung ihrer Finanzierung als eine Gefährdung der Wandererfürsorge angesehen werden. Während bisher Bezirken und unmittelbaren Städten vier Fünftel der Kosten aus Kreismitteln ersetzt wurden und der Staat den Kreisen wieder die Hälfte ihres Aufwandes ersetzte, soll in Zukunft der Kreis den Trägern der Wandererfürsorge nur noch zwei Drittel ihres Aufwandes ersetzen, und auch hier nur noch den Betriebsaufwand, soweit er nicht aus eigenen Einnahmen der Einrichtungen, insbesondere aus Einnahmen für Arbeitsleistung der Herbergsgäste, Deckung findet. Die Erstattung beschränkt sich auf den Betriebsaufwand, um die Sparsamkeit im Einrichtungsaufwand für das Herbergswesen zu fördern. Bei der allgemeinen Finanznot wird aber diese Verschiebung der Kostenverteilung nicht nur die Sparsamkeit im Einrichtungsaufwand anregen, sondern auch die kreisunmittelbaren Gemeinden und Bezirke zur Zurückhaltung in der Ausgestaltung der Fürsorge und Einrichtung neuer Einrichtungen veranlassen.

Die Behandlung minderbemittelter Geschlechtskranke will der Entwurf, ohne den Begriff abzugrenzen, durch Verpflichtung der kreisunmittelbaren Gemeinden und Bezirke zum Anschluß an Arbeitsgemeinschaften, die er selbst nicht vorschreibt, zu deren Anschluß aber die Träger der Sozialversicherung nach den Reichsrichtlinien vom 27. Februar 1929 (RGBl. I, S. 69) mit den Trägern der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege gehalten sind, sicherstellen. Diese Arbeitsgemeinschaften sollen Fürsorgestellen für Geschlechtskranke errichten. Das Staatsministerium des Innern soll nähere Bestimmungen hierüber allgemein oder für einzelne Arbeitsgemeinschaften erlassen können. Wie weit für solche neben den Reichsrichtlinien Raum ist, ist zweifelhaft, jedenfalls hängt die Verpflichtung zum Beitritt von Arbeitsgemeinschaften so lange in der Luft, als solche nicht von anderer Seite gebildet werden.

Der Arbeitszwang war in Bayern bereits früher dem § 20 RFV. im wesentlichen entsprechend geregelt, eine praktische Bedeutung hatte er nicht, weil noch keine für alle Armenverbände verfügbaren Arbeitsanstalten bestehen¹⁸⁾. Nach Reichsrecht können im Arbeitshaus nur Arbeitsfähige untergebracht werden, die infolge sittlichen Verschuldens der Fürsorge selbst anheimgefallen sind oder einen Unterhaltsberechtigten haben anheim fallen lassen, wenn sie Arbeit beharrlich ablehnen oder sich der Unterhaltungspflicht beharrlich entziehen. Der Entwurf will es schon genügen lassen, wenn jemand unter den gleichen Voraussetzungen infolge sittlichen Verschuldens sich selbst oder einen Unterhaltsberechtigten der Gefahr aussetzt; der öffentlichen Fürsorge anheim zu fallen. Er stützt diese Absicht darauf, daß nach § 20 RFV. die Länder Vorschriften über „weitere“ Voraussetzungen für die Unterbringung erlassen können. Er versteht darunter sachlich weitere, d. h. leichtere Voraussetzungen, während die Absicht des Reichsgesetzgebers war, die Mindestvorschriften zu erlassen und es den Ländern zu überlassen, noch weitere Voraussetzungen hinzuzufügen, sachlich also engere zu schaffen. Jedenfalls gibt eine solche Bestimmung, die schon die Gefährdung genügen läßt, die Handhabe zu erheblichem Mißbrauch. Man kann nur hoffen, daß sie nicht Gesetz wird oder daß sie, falls sie Gesetz wird, ebenso unpraktisch bleibt wie die bisherige.

Nach alledem bedarf der Entwurf einer gründlichen Umgestaltung, wenn er den Bedürfnissen der Arbeitnehmerschaft, die in erster Linie der öffentlichen Fürsorge anheimfallen kann, genügen soll.

¹⁸⁾ Begründung S. 46.

Preußische Fürsorgeerziehung.

Unter der Ueberschrift „Beispielloser Fürsorgeerziehungsskandal“ haben wir in Heft 23/29 Seite 720 eine Mitteilung veröffentlicht, wonach ein Junge, der sich heimlich Zigaretten gekauft und diese in den Abort geworfen hatte, mit einer Holzleiter in die Abortgrube steigen und nach den Zigaretten suchen mußte. Im Preussischen Landtage wurde mitgeteilt, daß die Darstellung stimme und der Schuhmachermeister sofort aus der Anstalt der Christlichen Brüder entlassen worden sei.

Vor kurzem sind in Schleswig-Holstein zwei entlaufene Fürsorgezöglinge aufgegriffen worden, die angaben, aus dem Eckardtheim bei Bielefeld entflohen zu sein. Sie gaben an, daß ein Bruder sich an ihnen vergangen habe und ein anderer Bruder gleichfalls sich an Jungen der Anstalt vergriffen haben.

Wir haben diese Angelegenheit an den preussischen Wohlfahrtsminister weitergegeben, und erhalten nun die Mitteilung, daß der eine Hilfsdiakon, von dem die Jungen angaben, daß er sich an ihnen vergangen habe, sofort entlassen worden ist, und der andere, von dem die Jungen berichteten, gleichfalls wegen sittlichen Vergehens an einem Fürsorgezögling entlassen werden mußte.

Der Herr Wohlfahrtsminister will den Fall bei der allgemeinen Regelung der Auswahl und Ausbildung des Erzieherpersonals erörtern.

Wir wollen hier gar nicht von einer Schuld der einzelnen Brüder sprechen. Schuld an all diesen Vorkommnissen, namentlich aber an den sexuellen Vergehen von Erziehern scheint uns das System der geschlossenen Anstalt zu tragen. Wir würden uns freuen, wenn der preussische Wohlfahrtsminister auch diese Seite der Sache erörterte.

Wachenheim.

Beflaggen der Fürsorgeerziehungsheime.

Der preussische Minister für Volkswohlfahrt macht darauf aufmerksam, daß auch Fürsorgeerziehungsheime, die Vereinigungen der freien Wohlfahrtspflege gehören, an Verfassungstagen und bei anderen in der Verordnung vom 29. Juni 1929 bezeichneten Tagen die Reichsflagge zu hissen haben.

H. W.

SOZIALVERSICHERUNG

Ausbau der Angestelltenversicherung.

Infolge des wiederholten Drängens der sozialdemokratischen Reichstagsfraktion hat der Reichsarbeitsminister Wissell dem Reichstage unter dem 23. Dezember 1929 einen Gesetzentwurf zum Ausbau der Angestelltenversicherung zugehen lassen.

Dieser Entwurf beschäftigt sich mit zwei Fragen, nämlich: der sachlichen Aenderung des Gesetzes wie dem Ausbau der Verwaltung. Die letztere Frage war es, die den Reichsrat veranlaßte, einem Teil der Aenderungen seine Zustimmung zu versagen,

da nach seiner Ansicht „die vorgeschlagene Einschränkung oder Beseitigung der bisherigen Mitwirkung von Reichsorganen zugunsten einer Ausdehnung der Rechte des Verwaltungsrats der Reichsversicherungsanstalt und die vorgeschlagene Minderung der Rechtsstellung der planmäßigen Beamten des höheren Dienstes im Hinblick auf das große Interesse der Oeffentlichkeit an der Reichsanstalt nicht gerechtfertigt ist.“ Mit anderen Worten: der Reichsrat glaubt die von der Reichsregierung beabsichtigte und trotz des Einspruchs des Reichsrats aufrecht erhaltene Entwicklung zur Verbesserung des Selbstbestimmungsrechts nicht mitmachen zu können. Dazu darf gesagt werden, daß die Vorschläge in diesem Sinne außerordentlich bescheiden sind, daß nicht etwa die Mitwirkung der Reichsorgane, sondern lediglich die des Reichsrats eingeschränkt, dafür aber die Befugnisse der Reichsregierung besonders im Hinblick auf den Haushalt erweitert werden. Ebenso ist nicht etwa die geforderte Stärkung der Sitze der Versicherten gegenüber den Arbeitgebern erfüllt, sondern lediglich eine gleichmäßige Erhöhung der Zahl der ehrenamtlichen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzer vorgesehen, also der in der Verfassung ausgesprochene „maßgebliche Einfluß der Versicherten“ immer noch nicht erfüllt worden. Das wichtigste an diesen Aenderungen ist, daß die Wahlen zum Verwaltungsrat im Gegensatz zu dem bisherigen Modus durch Urwahlen vorgenommen werden sollen. Im übrigen wird bei den Reichstagsverhandlungen noch mancher Kampf um die Verbesserung dieses Abschnittes des vorliegenden Gesetzentwurfs auszufechten sein.

Im folgenden sei nun ein kleiner Ueberblick über die wichtigsten sachlichen Aenderungen, wie sie der Entwurf vorsieht, gegeben:

1. Kreis der Versicherten: Die bisherige Grenze für die Versicherungspflicht, wie sie durch Verordnung des Reichsarbeitsministers bestimmt wurde, wird gestzlich mit 8400 Mk. jährlich festgelegt. Leider ist den wiederholt durch sozialdemokratische Anträge dargelegten Wünschen auf Erhöhung dieser Einkommensgrenze nicht nachgekommen worden.

Zweifelhaft erscheint auch die Befreiung der Redakteure und leitenden Angestellten im Dienste der Presse, wie sie durch einen mit dem Arbeitgeberverband für das deutsche Zeitungsgewerbe und dem Reichverband der deutschen Presse abgeschlossenen Tarifvertrag begründet wird. Nach diesem Vertrage sind die Redakteure verpflichtet, der Versorgungsanstalt der Reichsarbeitsgemeinschaft der deutschen Presse beizutreten. Ob deshalb die obige Befreiung wirklich in vollem Umfange notwendig ist, wird im Reichstagsausschusse nachgeprüft werden müssen.

2. Leistungen. Eine wichtige Neuerung ist darin zu erblicken, daß die Witwenrente in Zukunft auch geschiedenen Frauen prinzipiell zugestanden werden kann. Fraglich ist aber, ob — wie vorgesehen — dies nur gegenüber „unschuldig“ geschiedenen Frauen geschehen kann; denn es ist niemals Sache der Versicherung, in solchen Fällen die Frage nach der Schuld aufzuwerfen. Ganz abwegig ist ferner, daß diese Witwenrente nur im Falle der Bedürftigkeit gewährt werden soll. Hier ist also die Reichsregierung entschieden auf halbem Wege stehen geblieben, und es wird auch hier Sache des Reichstages sein, aus einer halben Verbesserung eine ganze zu machen.

Dabei wird aber auch einmal die Frage der Versorgung der sogenannten Lebensgefährtin anzuschneiden sein. Gerade die heutigen Schwierigkeiten auf wirtschaftlichem Gebiet wie auf dem

Gebiete der Ehetrennung bringen es oft mit sich, daß zwei Menschen jahre-, ja jahrzehntelang zusammenleben, und es ist unmöglich, eine solche Frau, die alle Pflichten der Ehefrau erfüllt hat, im Falle des Ablebens des Versicherten unversorgt zu lassen.

Eine weitere Verbesserung besteht besonders für weibliche Versicherte in der Bestimmung über die Gewährung einer Elternrente, falls eine Witwen- oder Witwerrente nicht in Frage kommt. Aber auch hier muß die vorgesehene Bestimmung über die Bedürftigkeit als Voraussetzung für die Gewährung der Rente wegfallen, ebenso wie nachzuprüfen sein wird, ob der vollkommene Fortfall der bisherigen Zurückerstattung von Beiträgen im Falle des Todes berechtigt ist.

Den weiblichen Versicherten soll in Zukunft nicht nur, wie bisher, im Falle der Verheiratung die Möglichkeit der Zurückerstattung der Hälfte der Beiträge erhalten bleiben, sondern sie sollen trotzdem die Möglichkeit einer weiteren Versicherung haben, das heißt die bisherige Voraussetzung des Ausscheidens aus einer versicherungspflichtigen Versicherung entfällt in Zukunft. Auch diese Bestimmung wird nachzuprüfen sein; denn es ist kaum einzusehen, warum bei einem Weiterbestehen der Versicherung eine Rückzahlung von Beiträgen erfolgen soll, die damit ja auch bereits durch Beitragszahlung erworbene Ansprüche in Fortfall bringt.

3. Anwartschaft. Die jetzige etwas komplizierte Art der Aufrechterhaltung der Anwartschaft wird ersetzt durch eine Zahlung von sechs Monatsbeiträgen im Jahr, wobei bereits erworbene Anwartschaften bis zum 31. Dezember 1929 als aufrechterhalten gelten sollen.

Ein Wiederaufleben erloschener Anwartschaften soll in Zukunft auf Grund von freiwilliger Beitragsleistung möglich sein; auf alle Fälle ist dabei eine Neuzahlung von 48 Monatsbeiträgen vorgesehen, während bisher das Wiederaufleben einer bereits erworbenen Anwartschaft schon nach 24monatlicher Beitragszahlung erfolgte.

4. Rentenberechnung. Die sozialdemokratische Fraktion hatte eine Erhöhung der Steigerungssätze von 15 auf 20 Proz. gefordert; der Entwurf sieht dagegen lediglich eine Berechnung von festen Beträgen als Steigerungssätze vor.

Ebenso ist die Forderung der Gewährung der Weisenrente und des Kindergeldes bis zum achtzehnten (statt jetzt 15.) Lebensjahre nicht erfüllt worden.

Es bietet also auch der sachliche Teil des Gesetzes trotz mancher Verbesserungen noch viele Angriffsflächen, und es wird daher abzuwarten sein, wie die endgültige Formulierung auf Grund der Reichstagsverhandlungen sein wird, um ein endgültiges Urteil über das neue Gesetz zu fällen.

Louise Schroeder.

Aus der Praxis für die Erwerbslosenversicherung.

Von Frieda Fiedler, Bernburg.

Im Kampf um die Balanzierung des Reichshaushaltes spielt die Erwerbslosenversicherung eine große Rolle. Der Streit geht darum: Wie soll das Defizit hier gedeckt werden? Die Arbeiterschaft wird sich darüber klar sein müssen, daß eine Erhöhung der Beiträge kommen

muß. Heiß umstritten ist die Frage, woher soll der noch notwendige Zuschuß für das Etatjahr 1930/31 genommen werden?

Der Reichsfinanzminister hat die Absicht, durch eine Zwangsanleihe bei der Landesversicherungsanstalt und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte das Defizit zu decken.

Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion und auch die Gewerkschaften haben sich in richtiger Erkenntnis der Dinge dagegen gewehrt. Noch sind die Leistungen, vor allen Dingen der Landesversicherungsanstalten, nicht ausreichend — z. B. Rentenbezüge unserer Invaliden, Witwen, Waisen. Aber auch die Baudarlehen, die heute schon sehr knapp und nur auf Grund ganz bestimmter, manchmal sehr schwieriger Voraussetzungen, der öffentlichen Hand gegeben werden, würden dann wohl ganz verschwinden. Das würde bei unserer Geldkalamität weitere Einschränkung der Bautätigkeit bedeuten. Die Folge davon wäre noch größere Arbeitslosigkeit und vermehrte Anspannung der Erwerbslosenversicherung. Dieser Weg muß als katastrophal bezeichnet werden, weil mit dieser Regelung die gesamte Sozialversicherung gefährdet wird.

Das Reich muß versuchen, seine Einnahmen zu erhöhen und aus Steuermitteln einen festen Zuschuß zur Erwerbslosenversicherung zu geben. — Außerordentliche Zeiten erfordern eben außerordentliche Maßnahmen. — Auf keinen Fall darf mit einer Reduzierung der Renten auch nur gespielt werden.

Die Arbeiterschaft muß ihre ganze Kraft einsetzen, um die Erwerbslosenversicherung zu einem Zweig der Sozialversicherung auszubauen, durch den ihr bei aufgezwungener Arbeitslosigkeit die Möglichkeit zu einem menschenwürdigen Dasein gegeben ist. Heute kann davon noch gar keine Rede sein. Die Gemeinden sind dadurch finanziell die Leidtragenden. Die Arbeitslosen müssen zum großen Teil, ob sie wollen oder nicht, gezwungen durch die Not, die allgemeine Fürsorge in Anspruch nehmen.

Die Gemeinden müssen ungeheure Mittel aufbringen, um helfend eingreifen zu können. Viele Gemeinden, vor allen Dingen die kleinen Gemeinden, sind aber durchaus nicht in der Lage, auch nur das Notwendigste zu tun, und die Leidtragenden sind dabei die Arbeitslosen.

So wie niedere Löhne sich für das Volksganze schwer rächen, so sind auch unzulängliche Renten von verheerender Wirkung. Ersparnisse auf diesem Gebiete ziehen viel größere Inanspruchnahme der einzelnen Gebiete der Fürsorge nach sich, als wie es sonst der Fall wäre. Der Gesundheitszustand, das wertvollste Gut eines Volkes, wird durch Hunger und Entbehrung nicht besser werden. Die benötigten Mittel für die Gesundheitsfürsorge in den Gemeinden sind eine Folgeerscheinung davon und sollten eine Lehre sein von falscher Wirtschafts- und unzulänglicher Sozialpolitik.

Für die „klugen“ Staatspolitiker, die einen Abbau der Erwerbslosenversicherung immer das Wort reden, empfehle ich die folgende Aufrechnung:

In den Industriestädten ist ein wöchentlicher Verdienst von 36 bis 42 Mk. als sehr gut zu verzeichnen. Ein Arbeiter mit diesem Verdienst gehört in die Gruppe VII der Erwerbslosenversicherung.

Wird er arbeitslos und ist er bezugsberechtigt, so bekommt er (nach siebentägiger Karenzzeit) als Hauptunterstützungsempfänger die horrende Summe von 14,63 Mk. wöchentlich.

Für seine Ehefrau gibt es einen wöchentlichen Zuschlag von 1,95 Mk., zusammen also 16,58 Mk. wöchentlich; das macht für einen Monat (vier Wochen) 66,32 Mk.

Da nun unter den Arbeitslosen viele klassenbewußte, politisch und gewerkschaftlich Organisierte sind, die unter keinen Umständen ihre Verpflichtungen einstellen wollen und können, soll die folgende Aufstellung die Richtigkeit der eingangs erfolgten Forderungen beweisen:

Ständige Monatsausgaben für ein Ehepaar.

Miete für eine kleine Arbeiterwohnung	20,—	Mk.
Beleuchtung (4 Wochen)	4,—	"
Kohlen und Holz (4 Wochen)	3,50	"
Wäsche und Seife zum Waschen derselben	4,—	"
Unbedingt notwendige Schuhreparaturen (2 Pers.)	2,50	"
Gesichtsseife, Zahnpasta, Schuhcreme	2,—	"
Parteizeitung	2,30	"
Partei (für zwei Personen)	1,40	"
Verband	1,20	"
Krankenkasse für die Ehefrau	1,34	"
„Volksfürsorge“	2,—	"
Reichsbanner	—,40	"
„Freies Wort“	—,98	"
Arbeiter-Wohlfahrt	—,40	"
Barbier	1,—	"

Stets wiederkehrende Ausgaben: 47,02 Mk.

Monatsrente 66,32 Mk.

Pflichtausgaben 47,02 "

19,30 Mk.

Also bleibt für ein Ehepaar zum Lebensunterhalt und zur Erhaltung des Hausstandes und der Kleidung, nach all den Pflichtabgaben, die sehr knapp bemessen sind, denn es fehlen hier noch die Kulturorganisationen, der Betrag von 19,30 Mk. für den Monat. Pro Kopf und Woche: 2,41 Mk.

Und noch gibt es Menschen, die behaupten: Die Arbeiter gehen lieber stempeln als daß sie arbeiten.

U M S C H A U

Vom Unfug des Sparens.

Wir haben schon einmal eine Sparpanik erlebt nach der Inflation. Der Erfolg war Abbau republikanischer Beamter, namentlich der neuen sozialdemokratischen, und Einschränkung der sozialpolitischen und Wohlfahrtsmaßnahmen. Jetzt wiederholen die bürgerlichen Parteien dieselbe Geschichte. Es ist geradezu katastrophal, was alles geschieht, um zu sparen. Bei einer vernünftigen Finanz- und Kreditpolitik der Reichsbank wären die meisten Sparmaßnahmen in den Gemeinden zu vermeiden ge-

wesen. Aber man braucht ja diese Sparpanik zum Kampfe gegen die Arbeiterschaft. Es werden in einer Stadt die Milchrationen in den Säuglingsfürsorgestellen gespart, Tuberkulöse werden nicht mehr verschickt, in den Heimen für jugendliche Erwerbslose wird das Essen verschlechtert. Das sind alles Dinge, die sich einmal rächen werden und später durch Volkskrankheit mehr kosten, als vernünftige Wohlfahrtspflege in der Gegenwart.

Jetzt rückt der Landeshauptmann der Rheinprovinz mit einem Sparerlaß für die Arbeitsverwaltungen heraus. Wo wird gespart? Am Personal. Für ausscheidendes Personal soll möglichst kein Ersatz geschaffen werden. Die Anstaltsinsassen und die Fürsorgezöglinge sollen die Arbeit leisten, die bisher das vollbezahlte Personal geleistet hat. Bei der Instandhaltung von Anstalten soll gespart werden, auch wenn bei Anstalten Anstrich oder Verputz nicht in Ordnung ist. Aenderungen in Installationseinrichtungen, Verbesserungen sollen nicht gemacht werden. Bei der Beleuchtung sollen alle entbehrlichen Glühbirnen entfernt werden und die Kerzenstärke der Glühbirnen soll auf die geringste notwendige Beleuchtungsstärke herabgesetzt werden. Die Verwendung von Energie und Dampfkraft soll auf bestimmte Tagesstunden zusammengedrängt werden.

Noch schlimmer sind die Bestimmungen für die Beköstigung: „Die Etatsansätze für Beköstigung dürfen unter keinen Umständen überschritten werden, vielmehr wird erwartet, daß erhebliche Ersparnisse gemacht werden, und zwar:

1. Durch geschickte Ausnutzung der Konjunktur.
2. Durch wohlüberlegte Aufstellung des Speisezettels.
3. Durch peinlichste Bemessung der Quantitäten an Kartoffeln, Gemüse und Brot, damit nicht zuviel Speisereste verbleiben.

Das ist durchaus durchführbar, ohne daß die Beköstigungsteilnehmer Einbuße an Näreinheiten erleiden und bezüglich der Qualität und Quantität der Speisen schlechter als bisher gestellt werden.

Die Verbilligung kann insbesondere eintreten durch häufigere Einschlebung sogenannter billiger Beköstigungstage in reichlicher Abwechslung. Hierhin gehören beispielsweise Fischgerichte, Heringe mit Pellkartoffeln, Nudeln mit Pflaumen, Hülsenfruchtsuppen mit Bratspeck, dicke Kartoffelsuppe mit Fett. Es wird vielfach beobachtet, daß zu reichlich Gemüse und Kartoffeln verabreicht werden. Weiterhin kann man häufig feststellen, daß bei der zweiten Klasse zu sehr zu der nach der Kopfzahl verrechneten Quantität und nicht nach dem wirklichen Bedürfnis ausgegeben wird. Die bettlägerigen Kranken und Siechen pp. beanspruchen geringere Mengen als die arbeitenden Patienten, insbesondere die Außenarbeiter.“ (1)

Auch an Kleidern und Wäsche soll gespart werden. Es soll mehr geflickt und nicht ausgereiht werden und bei reinlichen Kranken soll der Wechsel der Wäsche eingeschränkt werden. (1)

Was heißt das Ganze? Daß wir die hygienischen und kulturellen Fortschritte, die wir endlich auch in der Anstaltsfürsorge gemacht haben, wieder aufheben. Das darf nicht sein und ist bei der richtigen Finanzpolitik auch nicht erforderlich.

H. W.

Heilerziehungsheim Wachwitz bei Dresden, ein staatliches Bettwärterheim.

Von Martha Schlag.

Als ein Teil jener Kraft, die Böses will und Gutes schafft, wirken seit der letzten Wahl fünf Nationalsozialisten im Sächsischen Landtag. Das ganze Draufgängertum der Vorkriegsmilitärschule entfaltet sich in den Anträgen der Fraktion Killinger, die sich in ihrem Haß gegen die Marxisten mit den wahrhaft gefährlicheren Gegnern der Sozialdemokratie, den Deutschnationalen und ihren Abspaltungsfractionen und der Vertreter der Industrie und des Hausbesitzes vereinigen zur Verwirklichung ihrer der Arbeiterklasse feindlichen Pläne. So gingen die nationalsozialistischen Abgeordneten im Kampf der gesamten bürgerlichen Rechten gegen das Arbeits- und Wohlfahrtsministerium zur Offensive vor. Sie forderten zuerst die Beseitigung des Arbeitsministers Elsner und der beiden Sozialdemokraten im Ministerium, Dr. Kittel und Dr. Maier; in bezug auf den Minister blieben sie Sieger, um die anderen Persönlichkeiten geht noch der Kampf. Darum beantragten die Herren von der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei einen Untersuchungsausschuß gegen die Wohlfahrtshilfe und, um auch den dritten Sozialdemokraten, Ministerialrat Ristau, mit zu erledigen — „umzulegen“, wie es in ihrer Sprache so schön heißt —, auch gegen die Erholungsfürsorge.

Das Gute an ihrer Wirksamkeit ist nun, daß durch den Untersuchungsausschuß die breitere Öffentlichkeit aufmerksam wird auf eine Anstalt, die ihresgleichen nicht hat; kein Gegner im Ausschuß konnte anzweifeln, daß ihre Errichtung eine Notwendigkeit sei, ihre Erfolge für die zukünftige Entlastung der Sozialtats der Länder und Gemeinden aber bedeutend werden würden.

Es gehört wohl auch mit zu der überlebten bürgerlichen Moral, das Problem der Bettwärter bisher als etwas unsittliches oder lächerliches abgetan zu haben, statt den Ursachen dieser Erscheinung, die den davon Betroffenen für sein Leben schwer schädigen, nachzugehen.

Wenn wir erfahren, daß ungefähr 60 Proz. aller Landstreicher und ein erheblicher Prozentsatz auch der Fürsorgezöglinge Bettwärter entweder noch sind oder in ihrer Jugend waren, so müssen wir erkennen, daß sie ihr Leiden auf diese abschüssige Lebensbahn trieb. Wieviel schreckliche Kindermißhandlungen sind nicht darauf zurückzuführen, daß Erzieher oder Eltern eine Straftat dort erblickten, wo es sich um ein körper-seelisch bedingtes Leiden handelte; in Erziehungs- und Bewahranstalten war es üblich, den Sünder, mit dem nassen Bettlaken umgeben, vor die Haustür zu stellen, zum Spott der anderen. Jeder mied Umgang mit den Verpönten; scheue, bedrückte Menschen entwickelten sich aus diesen Kindern. Wenn ihr Leiden bestehen blieb bis ins erwachsene Alter, wurden sie als Lehrlinge nirgends gelitten, in keinem Dienst behielt man die Mädchen, von Stufe zu Stufe sanken die Verstoßenen.

Auf diese Jugend aufmerksam wurde in Sachsen in seiner Eigenschaft als Schularzt der heutige Geheime Medizinalrat Dr. Thiele. Er organisierte die Ferienerholung für unterernährte Kinder während des Krieges. Der Verein „Stadtkinder aufs Land“ bemühte sich unter anderen darum, bei Bauern die schwächsten Kinder unterzubringen, damit sie in besserer

Luft gesündere Nahrung bekämen. Da schon zeigte sich, daß die Bedürftigsten wegen Bettnässens zurückgewiesen wurden. Es wurde nun angestrebt, sie dennoch einer Erholung teilhaftig werden zu lassen, indem man sie sammelte und gemeinsam unterbrachte. Die Irrenanstalt Sonnenstein, welche während des Krieges und dann noch einige Jahre nicht voll belegt war, bzw. ganz leer stand, bot Unterkunft für diese Zeit. Auch die Lage bei Pirna an der Elbe war gut und es war zu bedauern, daß die Anstalt ihrem ursprünglichen Zweck wieder dienstbar gemacht werden mußte; der zunehmende Alkoholverbrauch nach dem Kriege förderte die Zunahme der Geisteskranken.

Da wurde auf dem Heideberg bei Löbnitz ein Heim gepachtet, welches dem Bezirksfürsorgeverband Dresden gehörte und sich für seine Zwecke im Laufe der Zeit als ganz ungeeignet erwies. Eine rauhe unwirtliche Lage, verbunden mit unzulänglichen Räumen und, am schlimmsten, da ußerdem Wassermangel machten den Zweck dieses Heimes einfach illusorisch. So wurde ein neues Heim gesucht und gefunden in einer großen Privatvilla mit 36 000 Quadratmeter herrlichem Park in milder Lage am Elbufer in Wachwitz.

Hierauf setzte das Kesseltreiben aller Reaktionäre ein. Wozu für solche Kinder ein Herrschaftssitz? Mit Marmorkaminen und Kamelienzucht im Treibhaus? Alle Zeitungen waren erfüllt von der unglaublichen Verschwendung, die da mit Steuergeldern getrieben wurden, und nun taten die Nationalsozialisten das ihrige — wie oben dargestellt. Das Heim wurde besichtigt und auch die Gegner mußten zugeben, daß es vorbildlich in seiner Einrichtung dem nun nicht mehr bestreitbaren Zweck dienen kann. Es bietet 110 Kindern Aufnahme; im Haupthaus in vier Sälen (jeder mit großem Balkon, für Freiluftübungen geeignet) je 25 Zöglinge, in der Quarantänestation, die zugleich Krankenhaus ist und getrennt vom Haupthaus liegt, können 10 Zöglinge untergebracht werden. Es ist erstaunlich, wie wenig Umbauten notwendig waren, um diese Anstalt zu schaffen. Lediglich eine Empore im Konzertsaal und eine Wand zwischen zwei Badezimmern mußten entfernt werden; es entstanden so ein Schlafsaal und der notwendige Duschraum. Die Küche wurde nur durch zwei Kessel und eine Aufwaschmaschine ergänzt, alles übrige war in vorbildlicher Ausführung vorhanden. Einige Marmorkamine und ein Büfett, im Speisezimmer eingebaut, sind freilich unberührt gelassen. Wo früher glänzende Gesellschaften abgehalten wurden, sitzen heute fröhlich und gesund werdende junge Menschen mit ihren Pflegerinnen bei Tisch.

Aufenthaltsräume sind in genügender Weise vorhanden, einfach und geschmackvoll eingerichtet, für Spiele und Freiluftübungen steht der große Park zur Verfügung. Daß das Grundstück abgeschlossen vom Hauptverkehr liegt, kann als weiterer Vorzug angesehen werden. Der Vorwurf der Verschwendung gegen die Schöpfer der Anstalt, unseren Genossen Ministerialrat Ristau und Frau Oberregierungsrat Hörig, kann nicht aufrechterhalten werden, wenn man erfährt, daß der Kaufpreis des Objekts 250 000 Mk. beträgt und alle Umbau- und Ausstattungskosten mit 150 000 Mk. zu Buch stehen. Der Gestehtungspreis pro Bett, den man bei der Errichtung von Anstalten gewöhnlich zu Grunde legt, beträgt also ungefähr 4000 Mk., während bei manchen Anstaltsneubebauten heute 12 000 bis 13 000 Mk. gerechnet werden müssen.

Allerdings sind in Wachwitz auch nicht kostspielige Heilapparate und Behandlungseinrichtungen anzuschaffen nötig gewesen. Außer der be-

sonderen Ausstattung der Betten, deren Matratzen mit imprägnierter Zeltbahn bezogen und mit großen Gummiauflagen unter dem Laken geschützt sind, kommt ein besonders großer Wäschevorrat in Frage, ebenso Bade- und Duscheinrichtungen. Eine Wasserleitung mußte erst gelegt werden; ihre Kosten sind in der gesamten Summe von 400 000 Mk. mit enthalten. — Trotzdem geht die Hetze gegen das Wohlfahrtsministerium weiter. Der Präsident des Staatsrechnungshofes — ein Verwaltungsbeamter und als solcher gewiß nicht zuständig in Wohlfahrtsfragen — bestreitet dem Ministerium das Recht zur Ausübung der Fürsorge; die Errichtung von Anstalten sei lediglich Aufgabe der Bezirksfürsorgeverbände, außerdem seien Bettwärter nicht anstaltsbedürftig. Auch diese anmaßenden Angriffe werden die Abgeordneten der Sozialdemokratie zurückweisen.

Nun darf noch ein Wort gesagt werden zur angewandten Heilmethode dieses Heims. Gerade die Leser der „Arbeiterwohlfahrt“ werden dafür Interesse haben, denn um die Angehörigen unserer Klasse handelt es sich bei den Zöglingen des Heims zumeist, die von Wohlfahrtsbehörden und Jugendämtern zugeführt werden. Damit soll nicht gesagt sein, daß nicht auch in höheren Ständen Bettwärter anzutreffen seien, aber sie werden der Öffentlichkeit nicht bekannt.

Die Leiterin von Wachwitz, Frau Dr. med. Otto, eine warmfühlende, von ihrer Lebensaufgabe begeisterte Frau, legte dem Untersuchungsausschuß dar, daß Kinder von fünf Jahren an und junge Leute bis zu 18 Jahren in Behandlung genommen werden können. Sofern sich bei einer längeren Beobachtung in der Quarantäne und eingehender Untersuchung herausstellt, daß das Leiden auf einem Organfehler der Blase beruht, müssen die Patienten zurückgewiesen werden, aber das ist ganz selten der Fall. Die meisten Kinder aber leiden an stark vergrößerten Nasenrachenmandeln, wodurch ein schwerer Schlaf bedingt wird. Deshalb erwirkt sich Frau Dr. Otto die Erlaubnis zur Operation in solchen Fällen, wo die eigentliche Heilmethode nicht wirkt. Die Mehrzahl der Kinder aber sind körperlich zurückgeblieben, geistig entweder über- oder unternormal, viele talentvoll — aber verschüchtert und mit Angstkomplexen behaftet.

Diese zu beseitigen, ist gütige freundliche Behandlung durch alle Pflegerinnen Gebot. Auch mit Getränkenzuflucht wird nicht kuriert, vielmehr ist eine gute, reichliche Kost mit viel Fett (Speck!) und Obst vorgesehen, so daß erhebliche Gewichtszunahmen zu verzeichnen sind.

Morgens, nachdem alle ihre Dusche erhalten haben, wird Gymnastik — nackt — auf den oben erwähnten Balkons getrieben. Jedes Kind hat einen Bademantel und ist stolz darauf. In vier Gruppen — große und kleine Knaben und desgleichen der Mädchen — werden diese Übungen abgehalten. Darnach gibt es Frühstück — Milch, Haferflocken, gebratenen Speck, Butter, Marmelade —, anschließend ist Spielen und Spaziergehen im Freien; zu Mittag gibt es wieder reichlich und gutes Essen — immer Kompott oder Obst als Nachtisch —. Die schwächliche Konstitution macht bald einem frischen, gesunden Zustand Platz. gearbeitet für die Anstalt wird nicht, aber Beschäftigung im Zimmer bei schlechter Witterung ist selbstverständlich vorgesehen. Abends wird wieder Körperwäsche mit Brause vorgenommen; des Nachts werden die Zöglinge geweckt, anfangs dreimal, später weniger. Wir sahen von den Kindern selbstgeschriebene Zettel an ihren Betten: „Nur noch einmal wecken!“ stand darauf und sie waren nicht wenig stolz darauf. Ist aber

ein Kind trotzdem naß, so wird es gewaschen, frisch angezogen, auch das Bettzeug erneuert. — Es wird nicht durch Zank und Schläge, wie daheim, verschüchtert, sondern es soll durch größte Sauberkeit zur Sauberkeit erzogen werden. Da sich jedes Kind unter Leidensgenossen weiß, verliert es auch die Minderwertigkeitsgefühle, wird umgänglich und froh.

Die Erfolge der Kur zeigen sich in vielleicht 60 Proz. ganz geheilten Kindern; wenn vielleicht von den Entlassenen noch ein mal monatlich eingenäht wird, so ist das auch schon ein Erfolg, aber wird trotzdem nicht als ganzer gewürdigt. Eine gewissenhafte Kartothek über alle Fälle liegt vor, eine ausgedehnte Korrespondenz muß geführt werden, denn es kommen Leidende aus ganz Deutschland.

Bedauerlich ist, daß manche Kur vorzeitig abgebrochen werden muß, weil die Mittel dafür nicht mehr aufgebracht werden können. Der Verpflegsatz beträgt täglich 4 Mk. Meist tragen die Fürsorgeverbände die Hälfte, das übrige die Eltern. —

Mögen diese Zeilen dazu beitragen, unsere Helfer und Fürsorger in den Stand zu setzen, beklagenswerte Eltern von bettnässenden Kindern ihr Los zu erleichtern durch Hinweis auf die geschilderte Anstalt, die mit Recht von unseren Zeitungen bezeichnet wurde als eine soziale Großtat.

AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

Lehrbuch der Wohlfahrtspflege.

Herausgegeben vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt. Selbstverlag. Franken-Druck Nürnberg. Preis 7,50 Mk. 490 Seiten.

Durch Bezirks- und Ortsausschüsse 25 Proz. Rabatt.

Mitarbeiter: Dr. Hanna Colm, Regierungsrat Hedwig Wachenheim, M. d. L., Dr. phil. h. c. Helene Simon, Louise Schröder, M. d. R., Marta Eva Prochornik, Min.-Rat Dorothea Hirschfeld, Stadtrat Walter Friedländer, Min.-Rat Dr. Hans Maier, Dr. Bertold Rodewald, Dr. Carl Mennicke, Marie Juchacz, M. d. R. Schriftleitung: Hedwig Wachenheim.

Als mit Ende 1927 das „Lehrbuch der Wohlfahrtspflege“ herauskam, knüpfte ich an die Besprechung die Befürchtung, daß die erste Auflage für den tatsächlichen Bedarf nicht ausreichen würde. Sehr schnell hat sich das bestätigt. Der Hauptausschuß sah sich bald genötigt, eine neue Auflage vorzubereiten, die uns nun vorliegt. Das Buch ist nun 60 Seiten stärker geworden. Aus dem Kreis der Mitarbeiter ist Dr. Laura Turnau ausgeschieden. Dafür behandelt Dr. Bertold Rodewald das Gebiet Gesundheitsfürsorge.

Es gibt wohl kein besseres Lob für ein Buch wie die Tatsache, daß es sehr schnell vergriffen ist und neu aufgelegt werden mußte. Wenn sich außerdem Mitarbeiter in unserer Organisation und Fachleute von überall äußern, daß man das Buch nicht mehr entbehren könnte, daß es ein außerordentliches Hilfsmittel in der Hand des Lehrenden und des

Lernenden sei, bedarf es weiter keiner Bestätigung dafür, daß dieses Buch eine Notwendigkeit ist.

Es ist schon sehr oft ausgeführt worden, daß von den vielen Aufgaben der Arbeiterwohlfaht die wichtigste die sei, systematisch die Schulung von haupt- und nebenamtlich tätigen sozialistischen Menschen zu betreiben und zu fördern. Dazu ist natürlich systematischer Lehrstoff erforderlich. Den bietet sowohl nach der grundsätzlichen Seite (sozialistische Auffassung) wie nach der systematischen Anordnung des Stoffgebietes das Lehrbuch in vollendeter Form. Wir betonen mit Recht, daß wir uns in unseren Arbeiten nicht nur der Form nach, sondern grundsätzlich von allen anderen Organisationen, die sich der Wohlfahrtsarbeit widmen, unterscheiden. Wer das immer noch nicht glauben sollte, der studiere zu seinem Nutzen das Lehrbuch. Er wird finden, das von der einzigen Möglichkeit ausgegangen wird: der Betrachtung und präzisen Analysierung der kapitalistischen Wirtschaft. Das ist für jeden Sozialdemokraten (oder sollte es sein!) eine Selbstverständlichkeit. Dr. Hanna Colm, von der die „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ stammt, löst vorzüglich die Aufgabe, Wirtschafts- und Sozialpolitik in ihrer Verflechtung und wechselseitigen Beziehung zur „Welt des Haushalts“ und zur „Welt der Erwerbswirtschaft“ darzustellen.

Der zweite Abschnitt ist die „Einführung in Verfassung und Rechtspflege“. Alle politisch tätigen Parteigenossen müßten es dankbar begrüßen, daß sie hier ein sachliches Material, wohl und organisch geordnet, vorfinden, das ihnen ihre Vortrags- und Lehrtätigkeit sehr mündgerecht erleichtert. Hedwig Wachenheim führt uns klar und übersichtlich durch ein Gebiet, das jeder Mitarbeiter der Arbeiterbewegung beherrschen, nicht nur so nebenbei kennen sollte. Die Grundbegriffe für Staat und Gesellschaft, eine knappe Darstellung der Entwicklung des deutschen Staatslebens vom Mittelalter bis zur Revolution und der Verfassungsgebung von Weimar bilden das Fundament für den „Aufbau und die Aufgaben des Reiches“. Eine Ergänzung „Familienrecht“ von W. Friedländer zum Kapitel Rechtspflege folgt diesem Abschnitt.

Im Hauptabschnitt drei formuliert in geradezu klassischer Form Dr. phil. h. c. Helene Simon „Voraussetzung, Entwicklung und Begriff der Wohlfahrtspflege“. Wenn auch die Arbeiterwohlfaht als Bestandteil der sozialdemokratischen Gesamtbewegung keine neue, wissenschaftliche Begründung notwendig hat, wohl aber Klärung und prägnante Formulierung, so ist dies der Genossin Simon für ihre Arbeit vollkommen gelungen.

Louise Schröder hat ihre Aufgabe, die „Sozialpolitik“ mit all ihren Voraussetzungen und Abgrenzungen zu behandeln, vor allem Arbeiterschutz und Sozialversicherung zu erläutern, gründlich und gut verständlich gelöst. Zu diesem Abschnitt gehört folgerichtig die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung. Der Aufgabe, dies verständlich zu erläutern, unterzog sich Marta Eva Prochornik.

In den Abschnitt V „Wohlfahrtsgesetze, Wohlfahrtsbehörden und Fürsorgepraxis“ teilen sich Dorothea Hirschfeld, Walter Friedländer, Hans Maier und Bertold Rodewald. „Das geltende Fürsorgerecht“ (Hirschfeld) wird mit einem kurzen geschichtlichen Rückblick eingeleitet. Es folgt „Die Verordnung über die

Fürsorgepflicht“ mit genauer Einführung in die Praxis, d. h. Träger, Durchführung (Fürsorgeverbände, Fürsorgebehörden, Verfahren, Leistungen usw.), Art, Maß und Zuständigkeit. Von diesen Abhandlungen gilt (ebenso von den folgenden), daß sie ein unentbehrliches Rüstzeug für die Praxis der modernen Wohlfahrtspflege sind. Wie beim Abschnitt über die Sozialpolitik handelt es sich jetzt und im folgenden um die Verwirklichung von Gesetzen, die durch Forderungen und Mitarbeit der Sozialdemokratie nach der Revolution geschaffen wurden. Von den kirchlichen Organisationen mit ihrem riesenhaften Helferstab aber wird immer wieder der Versuch unternommen, den fortschrittlichen Geist (gesellschaftliche Verpflichtung) umzuwandeln für die Zwecke der sogenannten „freien“ Wohlfahrtspflege.

Im „Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ (Friedländer) wird nach einer klaren Einführung eine vorzügliche Grundlage über „die Stellung der Jugend im Rechtsleben“, „öffentliche Jugendhilfe“, Jugend im Strafrecht“, „Jugendpflege“, „Kinderschutz“, „Lehrlingswesen“, „Schulfragen“, „Religiöse Kindererziehung“ geschaffen.

„Aufbau und Aufgaben der Wohlfahrts- und Jugendämter“ (Maier) folgt dann unter Berücksichtigung folgender Reihenfolge:

Aufbau (gesetzliche Grundlagen, Wohlfahrts- und Jugendämter, Zusammensetzung der Aemter).

Aufgaben (Unterstützungsfürsorge, Krankenhilfe, Gesundheitsfürsorge, Wohnungspflege usw.). Mit dieser Aufzählung ist keineswegs der Inhalt dieses Abschnittes angegeben, der im ferneren eine genaueste Aufgabenspezialisierung enthält. Von sehr großer grundsätzlicher Bedeutung sind Friedländers Ausführungen über die im Schlusssatz dieses Beitrags skizzierte „Zusammenarbeit der Wohlfahrts- und Jugendämter mit der freien Wohlfahrtspflege“.

Bertold Rodewald, der neue Mitarbeiter am Lehrbuch, hat seine Aufgabe mit Recht so aufgefaßt, die „Gesundheitsfürsorge“ einmal grundsätzlich darzustellen:

1. Entwicklung und Begriff,
2. Gesetzliche Bestimmungen,
3. Aufgaben der Gesundheitsfürsorge,
4. Organisation des Gesundheitswesens.

Diese Haupteinteilung erscheint mir klar und glücklich formuliert. Sie zerlegt systematisch das Stoffgebiet. Man orientiert sich sehr leicht an der speziellen Behandlung der zu den Abschnitten gehörenden Einzelgebiete. Auch die jeweils nötigen Hinweise auf Gesetze, Dienst-anweisungen und Erlasse bilden eine willkommene Erleichterung. Vielleicht überlegt man, diesen Abschnitt als Sonderdruck herauszugeben. Man würde den Besitzern der ersten Ausgabe des Lehrbuchs damit sehr entgegenkommen.

„Sozialpädagogik und Volksbildung“, als sechster Abschnitt von Carl Mennicke geschrieben, leitet mit einer kurzen Entwicklung der Sozialpädagogik ein. Dieser Abriss einer Geschichte mit den darin vorkommenden Persönlichkeiten ist die Einleitung zu den „sozialpädagogischen Problemen und Aufgaben der Gegenwart“, dem die Folgerungen: „Voraussetzungen und Kräfte der sozialpädagogischen Wirksamkeit“ angereicht sind. „Volksbildungsarbeit“ macht den Beschluß dieser interessanten Studie, die für jeden in der Bildungsarbeit tätigen Sozialdemokraten ein Leitfadens ist.

Das Lehrbuch wird abgeschlossen mit dem Teil VII: „Die Arbeiterwohlfahrt“ von Marie Juchacz. Den organisatorischen

Aufbau der Arbeiterwohlfahrt, die Entwicklungsgeschichte, die zur endlichen und notwendigen Gründung der Arbeiterwohlfahrt führen mußte, die Voraussetzungen und Verpflichtungen, die für die Arbeiterklasse maßgebend sind, finden wir in diesen Abschnitten, die jedem Mitarbeiter vertraut werden müssen.

Das Werk wird abgerundet durch die grundsätzliche Schlussbetrachtung, daß Wohlfahrtspflege Pflichtaufgabe des Staates und die Arbeiterwohlfahrt nicht Selbstzweck ist.

Enthalten ist neu ein Hinweis auf die inzwischen vollzogene Einrichtung der Wohlfahrtsschule, als der Stätte, die wir so nötig zur Ausbildung der aus der Arbeiterklasse hervorgegangenen amtlichen Mitarbeiter brauchen.

„Konzentrierter, auf das Wohl des gesamten Volkes gerichteter Gemeinsinn möglichst breiter Bevölkerungsschichten ist das pädagogische Ziel der Arbeiterwohlfahrt“. (M. Juchacz.)

Reichhaltig, gut spezialisiert sind die Literaturangaben zu jedem Abschnitt.

Für die Schriftleitung zeichnet wieder Hedwig Wachenheim.

Der Erfolg entscheidet! Das beweist „Das Lehrbuch der Arbeiterwohlfahrt“, das weiterhin das Handbuch für viele Tätige sein wird.

E. K.-R

Mitteilungen.

Einbanddecken 1929.

Die Einbanddecken für die Zeitschrift „Arbeiterwohlfahrt“ können für 0,75 Mk. pro Stück vom Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt, Berlin SW 61, Belle-Alliance-Platz 8, bezogen werden.

Tagung des Vereins Deutscher Anstaltspädagogen.

Der Verein Deutscher Anstaltspädagogen veranstaltet am 25. und 26. April dieses Jahres seine erste Tagung im Sitzungssaal des Prov.-Landtages, Berlin, Matthäikirchstraße 20/21, nachm. 3 Uhr. Es sprechen: 1. Ober-Reg.-Rat Dr. Liebenberg über „Berufsberatung und Anstaltserziehung“. 2. Stadtrat Dr. Friedländer über „Die Stellung der Arbeiterwohlfahrt zur Fürsorgeerziehung“. 3. Schuldirektor Gürtler über „Die Ausbildung der Anstaltspädagogen“. 4. Prof. Dr. Utitz über „Vom Wesen der Charakterologie“.

Der Verein ladet alle, die an der Erziehungsarbeit interessiert sind, zu dieser Tagung ein.

Näheres ist zu erfahren durch Anstaltslehrer Leutke, Struveshof, Post Ludwigsfelde, Kreis Teltow.

Fünfter Nachschulungslehrgang für männliche Wohlfahrtspfleger.

Der Eröffnungstermin des fünften Nachschulungslehrganges für männliche Beamte und Angestellte der Wohlfahrts-, Gesundheits-, Jugend-, Wohnungs- und Unterstützungsämter, der vom Verein für Säuglingsfürsorge und Wohlfahrtspflege im Regierungsbezirk Düsseldorf in Gemeinschaft mit der Niederrheinischen Verwaltungsakademie veranstaltet wird, ist auf Montag, den 7. April d. J. festgesetzt worden. Der Lehrgang findet in Düsseldorf in den Räumen der Niederrheinischen Verwaltungsakademie, Friedrichspl. 3/5,

statt und dauert bis einschließ-
lich 17. Juli 1930. Zweck des Lehr-
ganges ist, solchen Fürsorgern und
Sozialbeamten der öffentlichen und
privaten Wohlfahrtspflege, die
mindestens drei Jahre auf dem Ge-
biete entweder der Jugendwohl-
fahrtspflege oder der Wirtschafts-
und Berufsfürsorge oder der all-
gemeinen Wohlfahrtspflege (ins-
besondere Gesundheitsfürsorge)
hauptberuflich mit Erfolg
tätig gewesen sind, die erforder-
liche Vorbereitung für die abzu-
legendende Abschlußprüfung zur Er-
langung der staatlichen Anerken-
nung als Wohlfahrtspfleger (Für-
sorger, Sozialbeamter) zu geben.

Anfragen und Meldungen sind
zu richten an den Verein für
Säuglingsfürsorge und Wohlfahrts-
pflege im Regierungsbezirk Düssel-
dorf zu Düsseldorf, Regierung,
Cecilienallee 2. Schlußtermin für
Meldungen ist der 22. März d. J.
Die Zahl der Teilnehmer ist auf
35 beschränkt.

Schulungskurse des Bezirks Magdeburg-Anhalt.

Der Bezirk Magdeburg-Anhalt
veranstaltet im Laufe der Monate
Februar/März eine Reihe von
Schulungskursen für die Helfe-
rinnen der Arbeiterwohlfahrt. Der
erste Kursus läuft unter dem
Thema: „Einführung in die
Wohlfahrtspflege“, der
zweite unter dem Thema: „Die
sozialen Versicherun-
gen“. Die Kurse laufen wie folgt:

Am 1. und 2. Februar für
den Kreis Calbe in Schöne-
beck. Referenten: Gen. Kirch-
hoff, Bad Salzelmen, Gen. Jürgens,
Magdeburg.

Am 15. und 16. Februar:

Für den Kreis Quedlinburg
in Quedlinburg. Referenten:
Gen. Kirchhoff, Bad Salzelmen, Gen.
Eitz, Halberstadt.

Für den Kreis Jerichow I in
Biederitz. Referenten: Genosse
Giese, Burg, Gen. Dofmann, Burg,
Stadtkr. Dr. Kohlfärber, Burg.

Für den Kreis Neuhalde-
leben in Eisleben. Referen-
ten: Gen. Klemmer, Neuhalde-
leben, Gen. Preuß, Neuhalde-
leben, Gen. Kano, Neuhalde-
leben.

Für den Unterbezirk Anhalt I
in Dessau. Referenten: Genosse
Wimmer, Roslau, Gen. Günther,
Bernburg, Genosse Schweines-
bein, Dessau.

Am 22. und 23. Februar:

Für die Kreise Halberstadt
und Wernigerode in Hal-
berstadt. Referenten: Genosse
Pulvermann, Halberstadt, Genosse
Becker, Halberstadt, Genosse Eitz,
Halberstadt.

Für den Kreis Wolmirstedt
in Neuhaldeleben. Re-
ferenten: Gen. Preuß, Neuhalde-
leben, Gen. Klemmer, Neuhalde-
leben, Gen. Kano, Neuhalde-
leben, Gen. Dr. Lucas, Neuhalde-
leben.

Für den Kreis Jerichow II
in Kirchmöser. Referenten:
Stadtkr. Dr. Kohlfärber, Burg,
Gen. Giese, Burg, Gen. Dofmann,
Burg.

Am 8. und 9. März für die
Altmark in Stendal. Re-
ferenten: Gen. Arning, Magdeburg,
Gen. Jürgens, Magdeburg, Gen.
Eitz, Halberstadt.

Landestagung der Arbeiterwohlfahrt Sachsen.

Am 15. und 16. Februar hielt
die Arbeiterwohlfahrt Sachsen in
Leipzig ihre zweite Landestagung
ab. Sie war von 198 Delegierten
sowie rund 70 Vertretern der Be-
hörden und befreundeten Organi-
sationen besucht und nahm einen
ausgezeichneten Verlauf. Bürger-
meister Genosse Schulze begrüßte
die Erschienenen im Namen der

Stadt, wobei er besonders auf die enge Zusammenarbeit des Wohlfahrtsamtes mit den Helfern der Arbeiterwohlfahrt hinwies. Ferner übermittelten der Landes-Arbeitsausschuß und die Landtagsfraktion der SPD., die Leipziger Parteigenossenschaft, der Ortsausschuß des ADGB, sowie der Bund sozialistischer Freidenker ihre Grüße.

Den Geschäftsbericht erstattete Genosse Pinkert, Dresden. In den vier Bezirken und den 26 Unterbezirksausschüssen mit ihren 10 000 Helfern und etwa 260 Auskunftstellen seien im vergangenen Jahre genau 37 806 Fälle von Bedeutung erledigt worden. 1775 Kinder habe man in Erholungsheime geschickt, weitere 1220 im Dresdener Waldheim beaufsichtigt; ferner sei über 2127 Jugendliche die Vormundschaft, die Schutzaufsicht oder dergleichen übernommen worden. Die Mitwirkung an den Jugendgerichten, in der Straftlassenen-Fürsorge, in der Hauskranken- und Hauswirtschaftspflege, in den Fachausschüssen der Jugendwohlfahrt und in den verschiedenen kommunalen Institutionen könne statistisch gar nicht erfaßt werden, sei aber gleichfalls äußerst umfangreich. Trotz alledem erhalte die Arbeiterwohlfahrt nur 12 000 Mk. staatlichen Zuschuß jährlich.

Der Chemnitzer Parteisekretär, Genosse Lange, referierte sodann über die Aufgaben der Helfer in der Arbeiterwohlfahrt. Obwohl die Organisation in den zehn Jahren ihres Bestehens zu einem der größten und rührigsten Verbände auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege geworden sei, werde sie von vielen Behörden noch immer boykottiert. Die Einstellung der Bourgeoisie werde am besten gekennzeichnet mit den Worten der Frau Dr. Morgenstern (Innere Mission) von der „marxistischen“ und der „menschlichen“ Behandlung der

Hilfsbedürftigen! Zudem werfe man der Arbeiterwohlfahrt allgemein vor, sie trete für eine „übertriebene“ Fürsorge ein und wecke die „Begehrlichkeit“ der Massen. Trotzdem werde sich die Arbeiterwohlfahrt durchsetzen, wenn sie mit den übrigen Gliedern der Arbeiterbewegung zusammenwirke — als Wegbereiterin der öffentlichen Hand.

Bei der anschließenden Debatte, in der sämtliche Redner den Gedankengängen des Genossen Lange zustimmten, begrüßte noch die inzwischen eingetroffene Genossin Juchacz die Tagung im Namen des Hauptausschusses. Am Nachmittag des 15. fanden dann einige Besichtigungen von Leipziger Wohlfahrtsinstitutionen statt, worauf man am Abend in der Bundeschule der Arbeitersportler die Verhandlungen fortsetzte. Ministerialrat Genosse Dr. Maier, Dresden, sprach in knapper, prägnanter Weise über die soziale Gerichtshilfe, die in Sachsen leider kaum erst in den Kinderschuhen stecke. Sie müsse bei der Erforschung der Familienverhältnisse der Delinquenten einsetzen, da dort die fruchtbarsten Aufschlüsse zu erhalten seien. Strafaufschub sowie Strafaussetzung seien in weit höherem Maße erforderlich als gegenwärtig geübt. Natürlich spiele die politische Stellung der Richter wieder Wohlfahrtsorgane eine große Rolle. Als allgemeiner Grundsatz bei der Behandlung der Gesetzesbrecher müsse gelten, daß die heutige Gesellschaft an den unzähligen Straftaten mitschuldig und daher zur sozialen Hilfe verpflichtet sei.

Am 16. vormittags machte dann der Direktor der Bräunsdorfer Erziehungsanstalt, Genosse Schlosser, einige aufschlußreiche Mitteilungen über die gegenwärtige Lage der Fürsorgeerziehung. Noch immer betrachte man die Zöglinge in

weitesten Kreisen als „wüste Kerle“ und „halbe Verbrecher“, ohne zu bedenken, daß man diese Jugendlichen gerade, durch derartige Degradation mit auf die schiefe Bahn treibe. Noch 1924 habe es beispielsweise das Dresdener Ministerium fertig gebracht, einen Formularzettel an die Erziehungsanstalten zu senden, an dessen Kopfe stand: „Personal- und Beobachtungsbogen zur Feststellung der psychischen Minderwertigkeit von...“! Zudem würden die Jugendlichen von dem pädagogisch meist gar nicht geschulten Aufsichtspersonal oft in der ungeschicktesten Weise behandelt, — ja man dürfe getrost sagen: mißhandelt! Man solle doch einmal bedenken, was die derzeitigen Fürsorgezöglinge in ihrem jungen Leben schon alles haben durchmachen müssen: Während des Krieges waren sie ohne Vater und litten an schwerster Unterernährung; die Inflation brachte sowieso alle Moralbegriffe zum Wanken; die anschließende riesige Arbeitslosigkeit wirkte vollends demoralisierend, und zu alledem kommen die besonders ungünstigen familiären Verhältnisse. Unter solchen Umständen müßte man eigentlich noch auf viel Schlimmeres gefaßt sein. Wieder eingegliedert werden könnten diese unglücklichen Opfer unserer Gesellschaftsunordnung nur durch tiefes Verstehen ihrer Lage und durch entsprechende Leitung.

Mit diesem Referat hatte die ungemein anregende Tagung ihr Ende gefunden; sie wird sicher den Genossen manchen wertvollen Hinweis für ihre weitere Arbeit gegeben haben und reiche Früchte tragen. Eine öffentliche, gut besuchte Kundgebung im großen Saal des Volkshauses schloß sich an; dabei sprach die Reichstagsabgeordnete Genossin Louise Schröder, Altona, über Wirtschaftslage und Wohlfahrtspflege. Die Unsicherheit des gesamten Lebens erfordere mehr denn je ein Einstehen aller für alle. Rund ein Drittel aller Volksgenossen bestche aus Jugendlichen unter 15 oder aus alten Leuten von über 65 Jahren, für die die übrigen zwei Drittel also mitsorgen müssen. Etwa 84 Proz. der Erwerbstätigen befänden sich in abhängiger Stellung und seien immer vom Gespenst der Arbeitslosigkeit bedroht. Neben 22 Millionen Männern arbeiten über 2 Millionen Frauen und Mädchen — größtenteils aus sozialer Not; von der weiblichen Jugend seien sogar 67 Proz. ins Erwerbsleben eingespannt! Ferner fänden sich über 500 000 Kinder im Produktionsprozeß, während drei Millionen Erwachsene zurzeit ohne Erwerbsmöglichkeit seien! Aus alledem ergebe sich deutlich die Notwendigkeit einer allgemeinen lebenskräftigen Sozialversicherung. Nicht Abbau, sondern Ausbau der Wohlfahrtspflege tue daher dringend not!

R. H.

ZEITSCHRIFTENSCHAU

Guben.

Der Deutsche Verband der Sozialbeamtinnen schickt uns folgende pressegesetzliche Berichtigung:

1. Es entspricht nicht den Tatsachen, daß der „Deutsche Verband der Sozialbeamtinnen“ eine Sperre über Guben ausgesprochen und seinen Mitgliedern verboten

habe, sich um die frei werdenden Stellen zu bewerben. Mit dieser Feststellung entfallen auch die übrigen Behauptungen, die in dem angeführten Aufsatz im Zusammenhang mit dieser falschen Darstellung gestellt worden sind.

2. Es ist falsch, daß in den Gubener Fürsorgerinnen „die Ueberheblichkeit der fachgeschulten Kräfte über den Mann aus der Arbeiterschaft siegte in dem Augenblick, als ein Sozialdemokrat ihr Vorgesetzter wurde“. Herr Wohlfahrtsdezernent Hänchen war seit zehn Jahren ihr direkter Vorgesetzter. Veranlassung zur Kündigung war die Tatsache, daß man ihnen Rechte entzog, die sie viele Jahre her — auch unter dem gleichen sozialdemokratischen Wohlfahrtsdezernenten — inne hatten.

Adele Beerensson.

Es ist richtig, ich habe die Gubener Sache nicht haargenau gebracht. Die Leser der „Arbeiterwohlfahrt“ werden verzeihen. Der Fall hat wirklich nicht die weltgeschichtliche Bedeutung, die ihm von der „Sozialen Arbeit“ beigelegt wird. Auch diese schickt uns eine seitenlange Berichtigung, aber die „Arbeiterwohlfahrt“ hat nicht so viel Raum. Wir haben von einem Streik der Gubener Fürsorgerinnen nicht gesprochen, sondern lediglich von einem unberechtigten Verlassen der Arbeit: Daß eine demonstrative Kündigung vorlag, kann nach dem Bericht der „Sozialen Arbeit“ vom 24. August 1929 nicht bestritten werden. Der Sozialbeamtenverband berichtet, daß er eine Sperre über Guben nicht verhängt habe, aber gleichzeitig hat uns der Verband evangelischer Wohlfahrtspflegerinnen mitgeteilt, daß er zwar nicht eine Sperre verhängt, aber einer Kollegin gesagt habe, daß es solidarischer sei, sich in Guben nicht zu bewerben, worauf die Bewerbung zurück-

gezogen wurde. Wir können im einzelnen nicht wissen, welchem der bürgerlichen Verbände die Gubener Fürsorgerinnen angehört haben. An der ganzen Sache bleibt trotz aller Berichtigung wahr, daß es eine ungerechtfertigte Ueberheblichkeit ist, zu glauben, daß die Fürsorgerinnen den Aufbau eines Wohlfahrtsamtes zu bestimmen haben. Das ist — und dabei bleiben wir — Sache der städtischen Körperschaften. Auch was wir sonst zu dem Gubener Problem gesagt haben, bleibt im wesentlichen bestehen. Damit schließen wir den Fall Guben.

Wachenheim.

Linderung der Bettennot durch Organisation und Eingliederung des Anstaltswesens in die Gesamtgesundheitsfürsorge. Von Dr. Roeder. Klinische Wochenschrift Nr. 51/1929.

Genosse Roeder gibt einen ganzen genauen Organisationsplan sowohl für die Organisation der Anstalt an sich als auch für die Zusammenarbeit der offenen und geschlossenen Gesundheitsfürsorge. Er weist auf die Wichtigkeit der Hauskrankenpflege hin, die noch lange nicht bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit beansprucht wird. Zum Schluß faßt er selbst noch einmal kurz die neuen Gedanken und ihre Vorteile zusammen.

D. Be.

Berufsfürsorgerische Arbeitsgemeinschaft zwischen der amtlichen und freien Krüppelfürsorge. Von Dr. Oskar Michel. Zeitschrift für Krüppelfürsorge Nr. 11/12, 1929.

Der Verfasser empfindet die Uebernahme der Arbeitsvermittlung und Berufsberatung durch das Reich nach dem Reichsgesetz für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung als sehr bedauernd. Er glaubt, daß gerade

für die Krüppelfürsorge—die kommunale Arbeitsvermittlung eine zweckentsprechendere gewesen sei. Um die hierdurch entstehenden Mängel möglichst zu überbrücken, haben sich nun berufsfürsorgereische Arbeitsgemeinschaften zwischen den amtlichen und freien Stellen der Krüppelfürsorge gebildet. Sie haben einen regelmäßigen Krüppelsprechtag, an dem die weiteren Maßnahmen der Erwerbsbefähigung bzw. Heilung vereinbart werden. Die Arbeitsgemeinschaft setzt sich aus dem Landeskrüppelarzt (Landesfürsorgeverband), dem Vertreter des Bezirksfürsorgeverbandes, dem Berufsberater des Arbeitsamtes, dem Berufsfürsorger und Pädagogen der freien Krüppelfürsorge und den Eltern der Krüppelkinder zusammen. Das Material über den einzelnen Krüppel bietet in ausgezeichnete Weise die Personalkarte des Arbeitsamtes, auf der einmal der Schüler selbst seine Angaben gemacht hat, außerdem aber auch die ärztliche Beurteilung und Bemerkungen der Schule genau vermerkt sind. Durch dauernde Fühlungnahme des Berufsfürsorgers der freien Krüppelfürsorge und dem amtlichen Berufsberater ist es auch möglich, bereits einige Zeit vor der stattfindenden Gesellenprüfung nach einer geeigneten Stellung Umschau zu halten. Für die Stellenvermittlung kommen vor allem folgende Wege in Betracht: 1. Die freie Wirtschaft durch persönliche Kenntnisse und Beziehungen, 2. die Unterbringung durch die wirtschaftlichen Spitzenverbände, wie Handelskammern, Innungen usw., 3. Behörden, 4. Gewährung von Darlehen zur Selbständigmachung, 5. Gewährung von Entschädigungen an Arbeitgeber bei Anstellung trotz wirtschaftlichem Nachteil, 6. behördliche Werkstätten, 7. Unterbringung durch die Schwerbeschädigtenfürsorge, 8. Unterbringung durch die

freie Wohlfahrtspflege, 9. Stellenangebot und Nachfrage in der Presse.

Die freie Fürsorge soll nach vollzogener Arbeitsvermittlung auch die nachgehende Fürsorge übernehmen und vor allem die berufliche Festwurzelung zu erstreben.

Dieses Verfahren ist in der Provinz Brandenburg in den letzten Jahren mit großem Erfolg angewandt worden. Der Verfasser stellt die Anregung zur Diskussion und bittet seinerseits um Schilderung der Arbeitsweisen in anderen Landesarbeitsbezirken oder geeignete Vorschläge. Bergas.

Die evangelisch orientierte Wohlfahrtspflege. Von D. Erfurth-Elberfeld. Die Innere Mission Nr. 10/11 1929.

„Beide Konfessionen betonen mit aller Stärke den Zusammenhang zwischen Uebel (auch sozialem Uebel) und Sünde und Schuld. Die evangelische Kirche geht in ihrer Wohlfahrtspflege dabei aber völlig anders auf einer Linie vor als die katholische. Die römisch-katholische Kirche ist und bleibt auf dem römischen Rechtsbegriff und damit der Betrachtung des Besitzes aus dem natürlichen Recht heraus verhaftet, während die evangelische Kirche durch ihre viel stärkere Verwandtschaft mit dem Unternehmertum in ihrer andersartigen wirtschaftspolitischen Einstellung in der neuesten Zeit mit dem Sozialismus (religiös-sozial usw.) stark zusammenläuft, nachdem sie Stagnation und unrichtige Verwandtschaft mit dem Unternehmertum überwunden hat.“

Die Feststellung, daß die evangelische Kirche die unrichtige Verwandtschaft mit dem Unternehmertum überwunden hat, wird allen unseren Lesern Neues bringen. Wir haben davon bis jetzt noch nichts gemerkt, namentlich im deutschen Osten nicht, wo sich gerade jetzt

im Kommunalwahlkampf sogar die Nationalsozialisten über die unentwegte Treue beklagten, mit der die evangelische Kirche zur Deutschen nationalen Volkspartei steht, in dieser Gegend also zum Großgrundbesitzer, dem landwirtschaftlichen Arbeitgeber, dem schlimmsten Feind aller Arbeiter. Ist es in den Städten anders? H. W.

Die Berufsethik des katholischen Wohlfahrtspflegers. Von Dr. Kloidt. Caritas Nr. 10/29.

Die Konflikte der katholischen Fürsorger werden geschildert. Ein Konflikt entspringt aus dem Gefühl der Hilflosigkeit gegenüber der Massennot. Was ist die Antwort darauf? „Wir müssen neue Liebeskräfte in der privaten und öffentlichen Fürsorge entzünden.“ Der nächste Konflikt ist der zwischen Berufung und Dienstpflicht, der ja von derselben Spannung herrührt, nämlich der Unzulänglichkeit der Wohlfahrtspflege überhaupt an einer Not etwas zu ändern, die aus wirtschaftlichen Bedingungen kommt und nur durch Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse abgewendet werden kann. Ein weiterer Konflikt ist der zwischen Moral und Gesetz. Es wird gesagt, der katholische Pfleger soll seine Stellung verlassen, wenn die vorgesezte Behörde sozialistischen Grundsätzen huldigt. Das persönliche Leben des Wohlfahrtspflegers müsse moralisch intakt sein, ein Wohlfahrtspfleger mit schlechter Ehe sei unnützlich. Wohlfahrtspflege müsse Dienst am Menschen sein.

Der Aufsatz ist eine gute Spiegelung der Empfindungen aller der Menschen, die in der Wohlfahrtspflege von der Not übermannt werden, weil sie diese für ewig halten und ihre Bedingtheit im heutigen Wirtschaftssystem nicht sehen.“

H. W.

Die Volksschülerin. Ergebnisse und Anregungen der ersten Pestalozzi-Tagung im Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht vom 3. bis 5. Januar 1927. Selbstverlag des Instituts, Berlin.

Die Tagung wollte vom Standpunkt der Frau aus auf Grund der Eigenart der weiblichen Psyche und im Hinblick auf die besonderen Lebensaufgaben der Frau Gesichtspunkte für die Erziehung und Bildung der Volksschülerin aufstellen. Nach einleitenden Referaten allgemeiner Natur wurden Vorträge gehalten, die sich mit der Bedeutung der Umwelt für die Erziehung der Volksschülerin mit den Aufgaben der Mädchenbildung und Wegen der Arbeitsvertiefung, mit der Erziehung zur Heimkultur und mit der staatsbürgerlichen Erziehung und dem Uebergang zum Beruf beschäftigten.

Selbst der genaueste und sorgfältigste Bericht einer Tagung vermag das wirkliche Bild nicht zu geben, weil Stimmungswerte sich nicht in Buchstaben fassen lassen. Vielleicht mag es mit darauf zurückzuführen sein, daß, entgegen der Behauptung im Vorwort, nach dem Referat von Dr. Barschach über die Bedeutung der Umwelt für die Erziehung der Volksschülerin hätte die Tagung beherrscht, der Eindruck gewonnen wird, als hätten weitaus die meisten Redner auf eben diese Umwelt nicht die geringste Rücksicht genommen, als seien Erziehungsziele gewiesen worden, die fern von jeder Wirklichkeit, durch die Erziehung der Frau zur „Heimkultur“ das behagliche deutsche Heim der Pestalozzischen Gertrud wieder herstellen möchten.

Auch dieser Bericht ist leider wieder ein Beitrag, wie wenig wirklicher Neugestaltungswille im heutigen Schulwesen vorherrscht.

H. H.

Die ärztliche Kontrolle der Prostituierten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Von Landgerichtsdirektor Dr. Albert Hellwig, Potsdam. Mitteilung der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 1/1928.

Der Verfasser untersucht die Frage, ob es nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten rechtlich noch zulässig ist, bei Prostituierten ein Gesundheitszeugnis von einem von der Gesundheitsbehörde genannten Arzt zu fordern. Grundsätzlich kann nach § 4 GBG, die Gesundheitsbehörde Personen, die dringend verdächtig sind, geschlechtskrank zu sein und die Geschlechtskrankheit weiter zu verbreiten, anhalten, ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Nach Abs. 1 darf weiter „in begründeten Ausnahmefällen“ die Vorlegung eines Gesundheitszeugnisses von einem benannten Arzt verlangt werden. Ob nun bei den Prostituierten solch „begründeter Ausnahmefall“ vorliegt, ist Auslegungsfrage. Dieser Ausnahmefall wird z. B. gegeben sein bei Unzuverlässigkeit des Arztes oder bei nicht sachgemäßer Anwendung der erforderlichen Untersuchungsmethoden. Die preußische Durchführungsanweisung bezieht auch die Fälle der Personen mit häufig wechselndem Geschlechtsverkehr ein, bei denen mit Täuschungsversuchen über eine etwaige Geschlechtskrankheit zu rechnen ist. Die Erfahrungstatsache, daß Prostituierte vielfach den Versuch machen, die Krankheitssymptome zu verbergen, rechtfertigt nach der Meinung des Verfassers die Vorlegung des Zeugnisses eines Facharztes, aber eines bestimmten Facharztes nur unter den Umständen, wenn auch ein Facharzt nur bei

besonderer Ausbildung und Erfahrung solche Täuschungsversuche zu durchschauen und zu vereiteln vermag. D. B.

Zur Frage „laufende Geschäfte“ im Sinne des § 137 der östlichen Kreisordnung. Von Vizepräsident Schlüter. Zeitschrift für Selbstverwaltung. Nr. 2 vom 15. Januar 1929.

In einem Erlaß vom 25. Oktober 1924 — III B. 1307 — hatte der preußische Minister für Volkswohlfahrt ausgeführt, daß der Kreisausschuß, der für die Entscheidung über Einsprüche im Fürsorgewesen zuständig sei, diese Entscheidung als laufende Geschäfte dem Landrat übertragen könne. Nun hat mit Entscheidung vom 9. Oktober 1928 das Oberverwaltungsgericht die Behandlung der Einspruchsentscheidungen als laufende Verwaltungsangelegenheiten im Sinne des § 137 der östlichen Kreisordnung als unzulässig erklärt. „Es ist der Auffassung des Bezirksamtes bezupflichtet, daß die Entscheidung über den Einspruch nicht dem Landrat sondern dem Kreisausschuß unter Hinzuziehung der Vertreter der Kriegsbeschädigten und Kriegerhinterbliebenen oblag.“ Normgebende Entscheidungen könnten nicht zu den laufenden Geschäften gerechnet werden.

Der Verfasser schlägt zur Erleichterung der Verwaltungsgeschäfte eine Änderung des § 20 Abs. 2 der PrAV. zur RFV. vor: „Die Entscheidungen über Einsprüche kann der Kreisausschuß als laufendes Geschäft im Sinne des § 137 der östlichen Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und der entsprechenden Bestimmung der für die übrigen Provinzen geltenden Kreisordnungen dem Landrat übertragen.“ H. W.